



Wortprotokoll der 82. Sitzung

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Berlin, den 20. Juni 2016, 15:00 Uhr
10117 Berlin, Adele-Schreiber-Krieger-Str. 1
MELH
MELH 3.101

Vorsitz: Kerstin Griese, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einzigster Punkt der Tagesordnung Seite 1340

- a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Integrationsgesetzes

BT-Drucksache 18/8615

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:

Innenausschuss

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe

Ausschuss für Bildung, Forschung und

Technikfolgenabschätzung

Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)

- b) Antrag der Abgeordneten Sabine Zimmermann (Zwickau), Ulla Jelpke, Jutta Krellmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Flüchtlinge auf dem Weg in Arbeit unterstützen, Integration befördern und Lohndumping bekämpfen

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:

Innenausschuss

Ausschuss für Bildung, Forschung und

Technikfolgenabschätzung

Haushaltsausschuss



BT-Drucksache 18/6644

- c) Antrag der Abgeordneten Brigitte Pothmer, Luise Amtsberg, Beate Müller-Gemmeke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Arbeitsmarktpolitik für Flüchtlinge - Praxisnahe Förderung von Anfang an

BT-Drucksache 18/7653

- d) Antrag der Abgeordneten Luise Amtsberg, Volker Beck (Köln), Kerstin Andreae, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Integration ist gelebte Demokratie und stärkt den sozialen Zusammenhalt

BT-Drucksache 18/7651

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:

Innenausschuss

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Ausschuss für Bildung, Forschung und

Technikfolgenabschätzung

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:

Innenausschuss

Sportausschuss

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Ausschuss für Gesundheit

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und

Reaktorsicherheit

Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe

Ausschuss für Bildung, Forschung und

Technikfolgenabschätzung

Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen

Union

**Mitglieder des Ausschusses**

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Eckenbach, Jutta Lagosky, Uwe Lezius, Antje Linnemann, Dr. Carsten Pätzold, Dr. Martin Schiewerling, Karl Schmidt (Ühlingen), Gabriele Stegemann, Albert Stracke, Stephan Strebl, Matthäus Weiler, Albert Whittaker, Kai Zech, Tobias	
SPD	Griese, Kerstin Kapschack, Ralf Kolbe, Daniela Mast, Katja Paschke, Markus Rützel, Bernd Schmidt (Wetzlar), Dagmar Tack, Kerstin Wolff (Wolmirstedt), Waltraud	
DIE LINKE.	Birkwald, Matthias W. Tank, Azize	
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Kurth, Markus Müller-Gemmeke, Beate Pothmer, Brigitte	Strengmann-Kuhn, Dr. Wolfgang

Abgeordnete mitberatender Ausschüsse

CDU/CSU	Hellmuth, Jörg Heveling, Ansgar Lindholz, Andrea Mayer, Stephan (Altötting) Woltmann, Barbara	Innenausschuss
	Henke, Rudolf	Ausschuss für Gesundheit
SPD	Hartmann, Sebastian Özdemir, Mahmut (Duisburg)	Innenausschuss
	Hakverdi, Metin	Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
DIE LINKE.	Dağdelen, Sevim	Innenausschuss
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Amtsberg, Luise Beck, Volker	Innenausschuss



Ministerien	Böcker, RiOVG Rudolf (BK) Boltze, ORRin Aurelia (BMI) Borgwardt, RD Björn (BMAS) Brems, ORRin Karen (BMAS) Juritz, RnLSG J. (BK) Lösekrug-Möller, Gabriele PStin (BMAS) Schuster, Refin Anna-Lena (BK) Strengé, RRin Wiebke (BMI)
Fraktionen	Aust, Andreas (DIE LINKE.) Conrad, Gerrit (SPD) Dux, Dr. Thomas (CDU/CSU) Glas, Dr. Vera (CDU/CSU) Hauptenbuchner, Andreas (SPD) Hohlfeld, Thomas (DIE LINKE.) Keuter, Christof (CDU/CSU) Kober-Kleinert, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Landmann, Jan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Meienreis, Franz David (DIE LINKE.) Rasmussen-Bonne, Dr. Ulrike (CDU/CSU) Schurath, Gisela (CDU/CSU)
Bundesrat	Bunten, MR (SH) Fleischmann, ORR Sören (HH) Hofmann, ROARin Gabi (ST) Luderschmid, RD Florian (BY) Moras, RRin (BY) Moritz, RDin Katja (BE) Otte, Roland (BW) Piur, RR Detlef (SN) Scholle, RR Thilo (NRW)



Sachverständige	Bârsan, Dr. Carmen (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) Brücker, Prof. Dr. Herbert (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung) Buntenbach, Annelie (Deutscher Gewerkschaftsbund) Cammen, Michael Gérard van der (Bundesagentur für Arbeit) Dannenbring, Jan (Zentralverband des Deutschen Handwerks) Fogt, Dr. Helmut (Deutscher Städtetag) Gräfin Praschma, Ursula (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) Jüsten, Prälat Dr. Karl (Kommissariat der Deutschen Bischöfe) Kiss, M. (Deutscher Industrie und Handelskammertag e.V.) Lenz, Dr. Martin Lübking, Uwe (Deutscher Städte- und Gemeindebund) Möller, Prof. Dr. Dr. h. c. Joachim (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung) Münch, Berthold (Deutscher Anwaltverein e.V.) Paus-Burkard, Rüdiger (Akademie Klausenhof gGmbH, Dingen) Philippi, Dr. Barbara (Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen, Berlin) Putzke, Prof. Dr. Holm Rosenbrock, Prof. Dr. Rolf Schöneck, Jacqueline (AWO Bundesverband e.V.) Schu, Dr. Cornelia (Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration SVR GmbH) Thym, Prof. Dr. Daniel Vorholz, Dr. Irene (Deutscher Landkreistag) Zwickert, Petra (Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband)
-----------------	--



Einzigster Punkt der Tagesordnung

a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Integrationsgesetzes

BT-Drucksache 18/8615

b) Antrag der Abgeordneten Sabine Zimmermann (Zwickau), Ulla Jelpke, Jutta Krellmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Flüchtlinge auf dem Weg in Arbeit unterstützen, Integration befördern und Lohndumping bekämpfen

BT-Drucksache 18/6644

c) Antrag der Abgeordneten Brigitte Pothmer, Luise Amtsberg, Beate Müller-Gemmeke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Arbeitsmarktpolitik für Flüchtlinge - Praxisnahe Förderung von Anfang an

BT-Drucksache 18/7653

d) Antrag der Abgeordneten Luise Amtsberg, Volker Beck (Köln), Kerstin Andreae, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Integration ist gelebte Demokratie und stärkt den sozialen Zusammenhalt

BT-Drucksache 18/7651

Vorsitzende Griese: Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich begrüße Sie sehr herzlich zu der heutigen öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales und begrüße diesmal auch ganz besonders intensiv die Kolleginnen und Kollegen aus dem Innenausschuss; denn wir haben ein Thema vor uns, das den Ausschuss für Arbeit und Soziales zu einem großen Teil betrifft, aber eben auch zum großen Teil den Innenausschuss.

Gegenstand dieser öffentlichen Anhörung sind folgende vier Vorlagen: 1. der Gesetzentwurf von Fraktion von CDU/CSU und SPD „Entwurf eines Integrationsgesetzes“ auf BT-Drs. 18/8615, 2. der Antrag der Fraktion DIE LINKE. „Flüchtlinge auf dem Weg in Arbeit unterstützen, Integration befördern und Lohndumping bekämpfen“ auf BT-Drs. 18/6644, 3. weiterhin der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Arbeitsmarktpolitik für Flüchtlinge - Praxisnahe Förderung von Anfang an“ auf BT-Drs. 18/7653 und 4. der Antrag der Fraktion

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN “Integration ist gelebte Demokratie und stärkt den sozialen Zusammenhalt” auf BT-Drs. 18/7651.

Von den Verbänden, Institutionen und Einzelsachverständigen, die hier eingeladen sind, liegen Ihnen auf der Ausschuss-Drucksache 18(11)681 die Stellungnahmen vor. Und ich sage auch für die Kolleginnen und Kollegen aus dem Innenausschuss, wo es andere Regeln gibt als im Arbeits- und Sozialausschuss: Wir gehen immer davon aus, dass all das, was aufgeschrieben wurde, gelesen und vorhanden ist, so dass wir gleich direkt mit der Befragung beginnen und nicht am Anfang noch Einzelstatements hören. Ich begrüße auch sehr herzlich die Bundesregierung, die Frau Parlamentarische Staatssekretärin Lösekruge-Möller, zu dieser Anhörung.

Ich darf Ihnen zum Ablauf ein paar Erläuterungen geben. Die uns zur Verfügung stehende Beratungszeit von 120 Minuten wird nach dem im Bundestag üblichen Schlüssel entsprechend ihrer jeweiligen Stärke auf die Fraktionen aufgeteilt. Und zwar machen wir das in drei Runden, damit es ein bisschen abwechslungsreicher ist und nicht eine Fraktion solange dran ist, dass die anderen sich benachteiligt fühlen. Die drei Runden haben jeweils 38 Minuten. Und dabei wechseln die Fragesteller nach jeder Frage – also möglichst immer eine Frage, eine Antwort. Ich weiß, dass das im Innenausschuss auch ein bisschen anders gehandhabt wird. Wir haben hier ganz gute Erfahrungen, dass wir mit dieser Methode viele Fragen und Antworten hinbekommen. Deshalb ist auch meine Bitte, möglichst präzise Fragen zu stellen, die konkrete Antworten zulassen - und wie gesagt, keine Eingangsstatements, damit wir möglichst viel Zeit auch für Fragen verwenden können. Der Herr Staatssekretär aus dem Innenministerium darf auch hier vorn Platz nehmen, bitte. Ich begrüße ebenfalls den Staatssekretär aus dem Bundesinnenministerium, Herr Dr. Krings. Da finden wir noch einen Platz, auf jeden Fall.

Ich habe gerade schon betont, dass diese Anhörung beide Ressorts, Arbeit und Soziales und das Innenressort, intensiv betrifft. Schließlich noch der Hinweis, dass es bei uns üblich ist, dass wir am Ende der Befragungsrunde eine so genannte „Freie Runde“ von sechs Minuten machen, wo dann noch einmal Fragen aus allen Fraktionen kommen können, um auch Aktuelles noch aufgreifen zu können.

Jetzt begrüße ich die Sachverständigen, auch heute in größerer Zahl als sonst, weil wir eben ein breites Themenfeld haben und rufe sie dafür einzeln auf: vom Deutschen Landkreistag Frau Dr. Irene Vorholz, vom Deutschen Städte- und Gemeindebund Herrn Uwe Lübking, vom Deutschen Städtetag Herrn Dr. Helmut Fogt, vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag e. V. Herrn Markus Kiss, vom Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. Herrn Jan Dannenbring, von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände Frau Dr. Carmen Bärsan, vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung die Herren Professoren Dr. Dr. h.c. Joachim



Möller und Dr. Herbert Brücker, von der Bundesagentur für Arbeit Herrn Michael Gérard van der Cammen, vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Ursula Gräfin Praschma, vom Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration GmbH Frau Dr. Cornelia Schu, von der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen in Berlin Frau Dr. Barbara Philippi, vom Deutschen Anwaltsverein e. V. Herrn Rechtsanwalt Bertold Münch, vom Deutschen Gewerkschaftsbund Frau Annelie Buntenbach, vom AWO-Bundesverband e. V. Frau Jacqueline Schöneck, von der Akademie Klausenhof GmbH Herrn Rüdiger Paus-Burkard, von der Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband Frau Petra Zwickert, vom Kommissariat der Deutschen Bischöfe Prälat Dr. Karl Jüsten. Und als Einzelsachverständige heiße ich herzlich willkommen Herrn Professor Dr. Holm Putzke, Herrn Professor Dr. Daniel Thym, Herrn Dr. Martin Lenz sowie Herrn Professor Dr. Rolf Rosenbrock. Ihnen allen herzlich willkommen und schon einmal vielen Dank, dass Sie uns Ihren Sachverstand und Ihre Zeit hier widmen.

Wir beginnen wie immer direkt mit der Befragung der Sachverständigen in der ersten Runde. Wie gesagt, wir werden drei Runden machen. Ich bitte auch wie immer darum, dass Sie direkt zu Beginn die entsprechende Institution bzw. den Sachverständige nennen, den Sie befragen wollen. Die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion beginnen. Kollege Karl Schiewerling, bitte sehr.

Abgeordneter Schiewerling (CDU/CSU): Herzlichen Dank, Frau Vorsitzende. Meine Damen und Herren, wir haben natürlich eine außergewöhnliche Situation seit etwa acht, neun Monaten mit neuen Herausforderungen. Menschen aus unterschiedlichen Kulturgebieten kommen zu uns, sehr heterogene Gruppen, mit unterschiedlichem Bildungshintergrund. Das ist auch der Hintergrund meiner Frage an den Zentralverband des Deutschen Handwerks, an die Industrie- und Handelskammer, an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und an das Kommissariat der Deutschen Bischöfe. Die Frage: Mit dem Integrationsgesetz wollen wir etwas wieder aufgreifen, was in der Bundesrepublik nicht neu ist, nämlich die Begriffe Fördern und Fordern. Die Menschen unterstützen, die Menschen aber auch fordern und deutlich sagen, wie wir uns Integration vorstellen. Es geht um neue Verpflichtungsmöglichkeiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, um Integrationsmaßnahmen. Es geht um Integrationskurse. Ist aus Ihrer Sicht die Auffassung zutreffend, dass eine gelungene und rasche Integration neben staatlichen Angeboten und Anreizen auch auf Eigeninitiative sinnvoll ist? Und ist der Grundsatz dieses Förderns und Forderns in diesem Fall aus Ihrer Sicht angebracht?

Sachverständiger Dannenbring (Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.): Vielen Dank, Herr Schiewerling, für diese Frage. Aus Sicht des Zentralverbands des Deutschen Handwerks ist das Prinzip des Förderns und Forderns eine zwingende Voraussetzung für eine erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt. Diese Erwartungshaltung besteht auch gerade im Handwerk selbst, in

den Handwerksbetrieben und in der Handwerksorganisation. Wir haben etliche Flüchtlingsprojekte im Handwerk zur Qualifizierung und Ausbildung von Flüchtlingen. Da besteht zu Recht von den Handwerkern die Erwartungshaltung, dass diese Angebote auch von den Flüchtlingen genutzt werden und die Flüchtlinge auch entsprechende Eigeninitiative zeigen. Insofern unterstützen wir den Ansatz im Integrationsgesetz sehr, dieses Prinzip des Förderns und Forderns nicht nur auf Inländer, sondern ebenso auf Flüchtlinge anzuwenden.

Vor allen Dingen ist die Aktivierung der Flüchtlinge beim Übergang vom Asylbewerberleistungsgesetz in den SGB-II-Bereich wichtig. Gerade wenn sie als Hartz-IV-Empfänger einen Anspruch auf eigene Wohnung und staatliche Transferleistungen haben, ist es wichtig, ihnen auch zu verdeutlichen, dass diesen staatlichen Leistungen eine Gegenleistung gegenüberstehen soll, nämlich die Eigenbemühungen zur Aufnahme einer Arbeit oder zumindest einer Qualifizierung. Das ist auch die entscheidende Voraussetzung, um eine soziale Isolation in der Gesellschaft von Flüchtlingen zu verhindern, dass sie möglichst schnell in den Arbeitsmarkt kommen; dafür ist das Prinzip Fördern und Fordern eine zwingende Voraussetzung.

Sachverständiger Kiss (Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.): Ich schließe mich dem vollumfänglich an. Ich habe keine Ergänzung zu dieser Frage.

Sachverständige Gräfin Praschma (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge): Die Integrationskurse sind das zentrale Instrument zum Spracherwerb und die Basis für die Integration in den Arbeitsmarkt. Deswegen halten wir viel von dem Grundsatz Fördern und Fordern. Allerdings haben wir auf der anderen Seite durchaus das Gefühl, dass ein sehr, sehr hohes Eigeninteresse und Eigeninitiative da sind; denn wir haben seit der Öffnung der Integrationskurse für Asylbewerber einen beispiellosen Andrang in diese Integrationskurse. Diese Öffnung erfolgte am 24. Oktober 2015. Wir haben seitdem 211.000 Personen verzeichnet, die einen Antrag auf Zulassung zu den Integrationskursen gestellt haben. Das zeigt ja, dass hier durchaus ein ganz hohes Interesse und Eigenmotivation da sind. Aber natürlich gilt das nicht für alle Berechtigten. Deswegen ist zusätzlich bei denen, die den Weg noch nicht in die Integrationskurse gefunden haben, ein Fordern erforderlich.

Sachverständiger Prälat Dr. Jüsten (Kommissariat der Deutschen Bischöfe): Zunächst möchte ich mich ganz herzlich bedanken, dass die beiden Kirchen eingeladen sind. Und ich darf auch ganz herzlich von Prälat Dutzmann grüßen. Die beiden großen Kirchen äußern sich ja in diesen Fragestellungen immer gemeinsam. Er hat mich ausdrücklich dazu autorisiert, für ihn hier heute mitzusprechen. Wir unterstützen das Ziel des Gesetzgebers, den Asylsuchenden möglichst frühzeitig die Möglichkeit zur Integration zu eröffnen und sie hierzu auch zu motivieren. Sanktionen, die zur Einschränkung existenzsichernder Leistungen führen, halten wir aber für äußerst



problematisch und im Bereich der Integration nicht für zielführend.

In Bezug auf die Integrationskurse wäre es zunächst wichtig, sicherzustellen, dass eine Teilnahme überhaupt für alle Betroffenen möglich ist. Dazu sollte das Budget für Integrationskurse erhöht und den Betroffenen nicht nur eine vorrangige Berücksichtigung gewährt werden. Von Kirchengemeinschaften, die Integrationskurse anbieten, wird als eines der Hauptprobleme berichtet, dass kaum Integrationskursleitende gefunden werden. Das Problem scheint hier zu sein, dass Personen, die einen Integrationskurs leiten möchten, nur mit einer extrem langen Wartezeit qualifiziert werden können. Unsere Einrichtungen berichten, dass sie eine lange Warteliste führen, aber keine Qualifizierungsmaßnahmen zur Verfügung stehen. Zurückgeführt wird dies auf die sehr hohen Anforderungen, die an die Personen gestellt werden, die die Qualifizierungsmaßnahme durchführen können. Als weiteres Problem wird an uns herangetragen, dass die bereits vorhandenen Kursleitenden in der aktuellen Situation feste Verträge in Schulen erhalten und diese der geringen Bezahlung bei Integrationskursen aus nachvollziehbaren Gründen vorziehen. Es sollte auch deshalb unbedingt darauf geachtet werden, dass die Anbieter von Integrationskursen eine Unterrichtspauschale erhalten, die mit der Finanzierung in anderen Bildungsbereichen vergleichbar ist. Die Bundesagentur für Arbeit beziffert die durchschnittlichen Kosten mit 4,50 Euro pro Stunde. Aktuell werden leider nur 3,10 Euro bezahlt. Insgesamt unterstützen wir das Anliegen des Gesetzgebers, haben aber im Detail noch einige Verbesserungsvorschläge.

Abgeordneter Weiler (CDU/CSU): Ich möchte meine Frage an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge stellen. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die neue Verpflichtungsmöglichkeit zur Teilnahme an Integrationskursen erst zum 1. Januar 2017 in Kraft treten soll. Die erste Frage: Wie beurteilen Sie die Regelungen zu einem späteren Inkrafttreten? Zweiter Teil: Teilen Sie die Einschätzung, dass der mit dieser Regelung gewährleistete zeitliche Vorlauf notwendig und sinnvoll ist, damit zunächst die für den Vollzug der Neuregelungen erforderliche Kommunikationsstrukturen zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den Leistungsbehörden nach dem Asylbewerberleistungsgesetz aufzubauen möglich sind?

Sachverständige Gräfin Praschma (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge): Man muss sehen, dass wir im letzten Jahr 180.000 Teilnehmer in den Kursen hatten - d. h., wir müssen jetzt in einer ganz groß angelegten Aktion dafür sorgen, dass wir ein ausreichendes Angebot haben, wie Prälat Jüsten ja gerade zurecht gefordert hat. Ich kann ja nur jemanden verpflichten, wenn ich ein entsprechendes Angebot zur Verfügung habe. Wir planen jetzt im Moment für dieses Jahr mit einem Aufwuchs bis auf 550.000 solcher Kursplätze. Aber das geht natürlich nur schrittweise und das werden wir auch frühestens im IV. Quartal dieses Jahres erreichen. Von daher gesehen scheint es mir durchaus zielführend, dieses Datum 1. 1. 2017 ins Auge

zu fassen. Sollten wir es früher schaffen, wäre die Situation wieder anders. Aber das erfordert doch einen gewaltigen Aufwuchs, denn das ist mehr als eine Verdoppelung der Kapazitäten.

Abgeordneter Lagosky (CDU/CSU): Meine Frage geht an Carmen Bârsan von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, an Herrn Markus Kiss vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag und an Herrn Jan Dannenbring vom Zentralverband des Deutschen Handwerks. Die Regelung zur weiteren Öffnung der Ausbildungsförderung stellt die Berufsausbildung in den Betrieben in den Mittelpunkt der Ausbildungsförderung für Gestattete und die mit guter Bleibeperspektive sowie für Geduldete. Da dieses der beste Weg aus unserer Sicht für die Integration ist, stellt sich hier nochmal die Frage: Halten Sie diesen Ansatz für richtig?

Sachverständige Dr. Bârsan (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Für die Integration von Flüchtlingen in die Gesellschaft spielt die Integration in den Arbeitsmarkt eine sehr wichtige Rolle. Dabei kann für sie insbesondere die berufliche Bildung eine Brücke in das Berufsleben sein. Daher ist dieser Ansatz absolut richtig. Die bis Ende 2018 befristete Öffnung des Zugangs von jungen Flüchtlingen zu Förderinstrumenten der Berufsausbildung ist daher richtig, geht aber nicht weit genug. So sollen künftig ausbildungsbegleitende Hilfen aus berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen für Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive nach drei Monaten Aufenthalt zur Verfügung stehen. Gleiches gilt nicht für Berufsbildungsbeihilfe und Ausbildungsgelder. Auch für Geduldete müssen alle Instrumente der Ausbildungsförderung mit Beginn der Ausbildung zur Verfügung stehen. Um dem Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive und Geduldeten ohne Arbeitsverbot oft den besonders schwierigen Weg in eine Berufsausbildung zu ebnen, müssen alle Instrumente der Ausbildungsförderung mit Abschluss eines Ausbildungsvertrages zur Verfügung stehen.

Sachverständiger Kiss (Deutscher Industrie- und Handelskammertag): Ich möchte zunächst betonen, dass die duale Ausbildung das wichtigste Instrument ist, um Flüchtlinge nachhaltig in den Arbeitsmarkt zu bekommen. Es darf und soll keine Lex-Specials geben für junge Flüchtlinge, also etwa außerbetriebliche Ausbildung. Letzten Endes könnte man mit solchen Angeboten langfristig wirksame Qualifikation nicht erreichen. Was umso wichtiger ist, ist die bewährte duale Ausbildung mit den entsprechenden Instrumenten zu begleiten. All die Instrumente, die wir dafür brauchen, haben wir bereits. Das sind die ausbildungsbegleitenden Hilfen der Bundesagentur für Arbeit, die assentierte Ausbildung, oder auch die berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen. Insofern gehen die beschlossenen Öffnungen und die geplanten verkürzten Wartezeiten, genau in die richtige Richtung. Sie sind aber – da schließe ich mich Frau Dr. Bârsan an – teilweise immer noch zu lang. Es ist nicht einzusehen, dass Asylbewerber mit einer guten Bleibeperspektive



nach drei Monaten bereits Zugang zu den abH, zur assistierten Ausbildung und den berufsvorbereitenden Maßnahmen haben, nicht aber zur Berufsbildungsbeihilfe oder zum Ausbildungsgeld. Das sind letztlich Mittel, die zum Lebensunterhalt beitragen. Richtig wäre es darum aus unserer Sicht, dass alle Instrumente der Ausbildungsförderung sofort ab Abschluss des Ausbildungsvertrages zur Verfügung stehen. Das würde die Anreize zur Ausbildungsaufnahme steigern und bessere Perspektiven für einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung schaffen. Das würde letztlich auch die Unternehmer dabei unterstützen, tatsächlich Azubis unter den jungen Flüchtlingen für sich zu gewinnen.

Sachverständiger Dannenbring (Zentralverband des Deutschen Handwerks): Ich kann mich den Ausführungen meiner Vorredner nur anschließen. Aus Sicht des Handwerks sind die geplanten Öffnungen zwar zielführend, aber zu kompliziert und die Fristen für die Inanspruchnahme der Instrumente immer noch zu lang. Die Differenzierung zwischen Asylbewerber und Geduldeten ist reichlich kompliziert - Herr Kiss hatte dies gerade ausgeführt. Die Betriebe erwarten, dass sie diese Instrumente zu Beginn der Ausbildung zur Verfügung haben und nicht erst in zwölf Monaten, wie bei Geduldeten beispielsweise. Insofern würden wir sehr dafür plädieren, diese Fristen - gerade für Geduldete - den Fristen für Asylbewerber anzupassen. Ich glaube, die aufenthaltsrechtlichen oder finanziellen Erwägungen, die dabei eine Rolle spielen, sind der Hintergrund für diese differenzierte Regelung. Diese sollten die arbeitsmarktpolitischen Erwägungen aber nicht überwiegen. Insofern würden wir uns hier für eine deutliche Vereinfachung aussprechen.

Abgeordnete Lezius (CDU/CSU): Meine Frage bezieht sich auch auf die Sonderregelung für die Ausbildungsförderung. Meine Frage geht an die Bundesagentur für Arbeit, Herrn van der Cammen. Berufsbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld werden für Gestattete mit guter Bleibeperspektive nach 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland gewährt. Hierdurch wird ihr Lebensunterhalt nach den in den ersten 15 Aufenthaltsmonaten während einer Berufsausbildung erbrachten Grundleistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes nahtlos weiter gesichert. Erachten sie diese Regelung als sachgerecht?

Sachverständiger van der Cammen (Bundesagentur für Arbeit): Das halten wir für sachgerecht, denn der Lebensunterhalt unterhalb von 15 Monaten wird durch das Asylbewerberleistungsgesetz gewährt oder beziehungsweise geregelt. Also: Ja, sachgerecht.

Abgeordneter Schiewerling (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an die Akademie Klausenhof, die ja ein bundesweit tätiges Bildungsunternehmen mit großem Renommee ist. Was sagen Sie zu der Regelung der Arbeitsmöglichkeiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz und zu der Wohnsitzauflage?

Vorsitzende Griese: Herr Paus-Burkard, bitte sehr. Ich muss sie immer vorher aufrufen. Das müssen Leute hinterher abtippen und deshalb sage ich Ihren Namen immer noch einmal. Das erleichtert alles. Bitte sehr.

Sachverständiger Paus-Burkard (Akademie Klausenhof gGmbH): Bezüglich der Arbeitsmöglichkeiten muss man sicherlich unterscheiden, dass wir hier nicht auf einen Personenkreis treffen, der mit den Langzeitarbeitslosen bei den Arbeitsmöglichkeiten nach Empfang von SGB-II-Leistungen identisch sind. Es gibt sicherlich sehr viele unterschiedliche Qualifizierungen, wenn die Flüchtlinge zu uns kommen. Ich glaube, dass es einen großen Kreis gibt, der tatsächlich über Arbeitsmöglichkeiten an den deutschen Arbeitsmarkt herangeführt werden kann, der bestimmte Abläufe, Wissen, wie in Deutschland die Arbeitswelt aufgebaut ist, auch über Arbeitsmöglichkeiten kennenlernen kann. Aber die Arbeitsmöglichkeit ist sicherlich nicht das allein Seligmachende. Ich glaube, dass es eine große Gruppe gibt, aber wenn die Arbeitsmöglichkeiten bei den örtlichen Agenturen oder Jobcentern so dann das Einzige wären, wäre das sicherlich für viele Flüchtlinge nicht das Richtige. Grundsätzlich finde ich es aber sehr sinnvoll, dass es das gibt.

Das Zweite, die Wohnsitzauflage: Grundsätzlich finde ich die Wohnsitzauflage sehr gut, wenn dadurch gewährleistet wird, dass entsprechende Qualifizierungen - und zwar zuerst Integrationssprachkurse und dann weitere Qualifikationen, um eine Arbeitstätigkeit aufzunehmen - stattfinden. Die Formulierung im Gesetzesentwurf, dass es nur erleichtert werden muss, dass Qualifizierung oder dass ein Wohnsitz da ist, halte ich für zu weich. Wenn gesichert wäre, dass ein Wohnsitz da ist und dass entsprechende individuelle Qualifizierungen am zugewiesenen Wohnort möglich sind, finde ich das für sinnvoll.

Vorsitzende Griese: Vielen Dank. Und Sie sehen unser System, dass die Uhr da oben immer rückwärts läuft. Die 13 Sekunden schenkt uns jetzt die CDU/CSU-Fraktion. Sie holen sie nächste Runde wieder rein oder nach, wunderbar. Wir wechseln dann zur Befragungsrunde der SPD-Fraktion. Es beginnt Herr Paschke.

Abgeordneter Paschke (SPD): Meine Frage richtet sich an Frau Schöneck von der AWO. Im Rahmen des Integrationsgesetzes sollen 100.000 Arbeitsmöglichkeiten für Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen geschaffen werden. Wie kann durch die Arbeitsmöglichkeiten aus Ihrer Sicht soziale Teilhabe für Flüchtlinge organisiert werden?

Sachverständige Schöneck (AWO-Bundesverband e.V.): Arbeitsmöglichkeiten sind aus unserer Sicht zunächst zu begrüßen, da sie eine Möglichkeit sein können, aus dem monotonen Alltag auszubrechen und die momentan sehr langen Wartezeiten im Asylverfahren sinnvoll zu nutzen. Eine Pflicht lehnt die Arbeiterwohlfahrt jedoch ab. Arbeitsmöglichkeiten sollten als Betätigung auf freiwilliger Basis stattfinden. Die Schaffung von Arbeitsmöglichkeiten für Flüchtlinge sollte aus unserer Sicht immer nur die ul-



tima ratio gegenüber Maßnahmen zur Integration im regulären Arbeitsmarkt darstellen. Die Inklusion in den regulären Arbeitsmarkt hat somit immer Priorität. Sie können integrativ wirken, aber nur, wenn sie auch außerhalb des Wohnheims stattfinden. Im Zusammenhang mit der Aufwandsentschädigung von 80 Cent wird genannt, dass sie primär im Wohnheim stattfinden sollen. Das sehen wir als nicht sehr förderlich an. Dabei ist auch zu bedenken, dass es hier nicht um die Aktivierung von langzeitarbeitslosen Menschen geht, sondern eben eine hohe Motivation da ist, die dann auch genutzt werden sollte, um die Menschen in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Wir würden es sehr begrüßen, wenn es eine Verknüpfung mit dem Erwerb von arbeitsrelevanten Fähigkeiten und Kenntnissen geben würde. Vor allem die Kombination mit dem Spracherwerb wäre auch sehr vorteilhaft.

Dabei muss bei der Auswahl der Träger darauf geachtet werden, dass Arbeitsgelegenheiten so gestaltet werden, dass danach erhöhte Eingliederungschancen in den allgemeinen Arbeitsmarkt entstehen können.

Bei der zeitlichen Ausgestaltung wäre begrüßenswert, wenn auf andere Bedürfnisse geachtet werden würde - wie zum Beispiel die Kinderbetreuung, Kindererziehung und Sprachkurse, die vorrangig sein sollten. Zum Schluss glauben wir, dass der Ausschluss von Menschen aus sicheren Herkunftsstaaten nicht sinnvoll wäre, weil die auch von diesem monotonen Leben betroffen sind und auch für sie eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt vorteilhaft wäre.

Abgeordnete Mast (SPD): Meine Frage richtet sich an Frau Buntenbach vom Deutschen Gewerkschaftsbund. Ich will wissen, wie Sie die sogenannte 3-plus-2-Regelung beurteilen, nach der geduldete Auszubildende künftig für die Gesamtdauer ihrer Ausbildung plus zwei weitere Jahre eine Duldung erhalten. Inwiefern sehen Sie da Klarstellungs- und Änderungsbedarf, insbesondere bezüglich der Tatsache, dass heute 25 % der Auszubildenden ihre Ausbildung abbrechen? Bei geflüchteten Azubis sind es sogar fast bis zu 70 %. Wo sehen Sie vom Deutschen Gewerkschaftsbund dort Weiterentwicklungsbedarf?

Sachverständige Buntenbach (Deutscher Gewerkschaftsbund): Zum einen muss ich sagen, die 3-plus-2-Regelung jetzt hier im Gesetz zu sehen, ist auf jeden Fall ein Fortschritt. Das ist eine Absicherung des Status für junge Geduldete, die es möglich macht, dass sich für diese eine Perspektive entwickelt und auch für die Betriebe, die bereit sind, eine Ausbildung anzubieten. Es besteht eine größere Sicherheit, als das vorher der Fall war. Damit hoffen wir, dass wir hier wirklich einen Schritt vorankommen. Trotzdem gibt es weiteren Verbesserungsbedarf, den ich für dringend nötig halte. Das ist genau dieser Punkt, den Sie eben angesprochen haben: Der Status, den Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände und Kirchen bei der 3-plus-2-Regelung gefordert oder vorgeschlagen hatten. Weil eben nicht die Duldung, sondern nur ein gesonderter Status wirklich sicherstellt, dass die Betroffenen

für diese Zeit im Lande bleiben können. Dadurch, dass es jetzt beim Duldungsstatus bleibt und gleichzeitig auch noch bei Duldung nach Abbruch einer Ausbildung eine Ausweisung direkt möglich sein soll, ist die Sicherheit für die Betroffenen und die Sicherheit auch für die Firmen noch nicht in dem Maße hergestellt, wie das nötig wäre. Denn wir wissen - Sie hatten einige der Zahlen vorhin genannt -, dass 25 % ihre Ausbildung abbrechen, bei Geflüchteten ist dieser Prozentsatz noch erheblich höher. Oft sind das weder selbst verschuldete Gründe noch Dinge, die die Betroffenen selbst beeinflussen können. Deswegen ist die Strafe, die bei Abbruch auf dem Fuße folgt, in diesem Fall dann völlig unangemessen. Deshalb ist unser Plädoyer, an dieser Stelle eine größere Sicherheit für die Betroffenen und die Firmen herzustellen und den Status der Duldung durch einen abgesicherten Sonderstatus zu ersetzen. Jedenfalls ist dafür zu sorgen, dass nicht im Fall des Ausbildungsabbruchs direkt abgesprochen werden kann. Und die anderen Unsicherheiten müssen hier auch abgefangen werden, wohlwissend, wie die Ausbildungs- und Lebenssituation von Geflüchteten in so einer Lage ist.

Abgeordnete Kolbe (SPD): Meine Frage geht an Frau Dr. Bârsan von der BDA, Herrn Dannenbring vom ZDH und Herrn Kiss vom DIHK. Vielleicht haben Sie für uns einen Satz, wie Sie die 3-plus-2-Regelung einschätzen.

Dann hätte ich die weitere Frage, im Moment sind Sanktionen für Betriebe vorgesehen, die nicht rechtzeitig melden, wenn eine Ausbildung nicht betrieben oder abgebrochen wird. Was schätzen Sie, was hat das für Auswirkungen auf das Betriebsklima und auf die Einstellungsbereitschaft der Betriebe? Wie würden Sie es ggf., wenn Sie Änderungsbedarf sehen, ändern?

Sachverständige Dr. Bârsan (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Der mit dem Gesetzentwurf geplante gesicherte Aufenthalt während der gesamten Dauer der Ausbildung ist sowohl für die Auszubildenden als auch für die Ausbildungsbetriebe wichtig, weil dieser Rechtsicherheit schafft, dass eine begonnene Ausbildung auch abgeschlossen werden kann. Der Aufenthaltstitel für Ausbildungsabsolventen zur Ausübung einer ihrer beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung trägt dazu bei, dass sich der Abschluss der Ausbildung von Asylbewerbern, sowohl für Auszubildende selbst als auch für Ausbildungsbetriebe, stärker lohnt. Damit die Investitionen in Ausbildung und Beschäftigung nicht verlorengehen, sollten jedoch auch Absolventen einer Ausbildung, die anschließend zwei Jahre gearbeitet haben, den erleichterten Zugang zur Niederlassungserlaubnis erhalten. Denn auch in diesen Fällen wurden Integrationsleistungen erbracht, die einen entsprechend leichteren Zugang zur Niederlassungserlaubnis rechtfertigen.

Sachverständiger Dannenbring (Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.): Die 3-Plus-2-Regelung ist tatsächlich eine Regelung, die auch das Handwerk schon sehr lange eingefordert hat. Insofern begrüßen wir sehr,



dass diese jetzt auch normativ geregelt wird. Das ist eine gute Nachricht für die Flüchtlinge, die ausgebildet werden, eine gute Nachricht für die Betriebe, die die nötige Planungssicherheit und Verlässlichkeit bekommen. Wir befürchten allerdings - und das haben Sie auch angesprochen -, dass die Bußgelder und die Ordnungswidrigkeiten, die verhängt werden können, wenn Betriebe Ausbildungsabbrüche nicht rechtzeitig oder nicht in der korrekten Art und Weise melden, sich sehr kontraproduktiv auf die eigentlich gute Signalwirkung dieser Regelung auswirken können.

Im Gesetz ist jetzt vorgesehen, dass Bußgelder bis zu einer Höhe von 30.000 Euro verhängt werden können. Nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz würde selbst bei einem nur fahrlässigen Verstoß gegen diese Mitteilungspflichten immer noch ein Bußgeld bis zu 15.000 Euro im Raum stehen. Das wiederum ist natürlich abhängig von der Schwere der Schuld. Aber selbst wenn am Ende nur ein Bußgeld von einigen Hundert Euro steht, wird sich so mancher Ausbildungsbetrieb fragen, engagiere ich mich jetzt für diese doch mühevollen Aufgabe der Ausbildung von Flüchtlingen, wenn ich aus Versehen nicht rechtzeitig den Ausbildungsabbruch gemeldet habe und muss jetzt auch noch eine Strafe dafür zahlen? Ich glaube, da wird sich so mancher Betrieb zurückziehen, der dieses gesellschaftliche Engagement bisher geübt hat. So empfinden das die Betriebe. Die Betriebe empfinden die Ausbildung von Flüchtlingen eben nicht nur als eine betriebswirtschaftliche Investition, sondern in erster Linie als eine gesellschaftspolitische und gesellschaftliche Investition und Engagement. Dafür unter Umständen noch eine Strafe zahlen zu müssen, wenn sie nicht rechtzeitig die Ausbildungsabbrüche melden, ist nicht zielführend. Insofern würden wir sehr begrüßen, wenn zumindest der Bußgeldkatalog dort abgesenkt und maximal eine Bußgeldhöhe von 5.000 Euro festgelegt wird.

Sachverständiger Kiss (Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.): Aus der Perspektive der Unternehmen ist die Drei-Plus-Zwei-Regelung eine sehr wichtige Maßnahme. Die Bereitschaft, Auszubildende unter jungen Flüchtlingen zu rekrutieren, ist sehr hoch. Wir haben letzte Woche unsere aktuelle Ausbildungsumfrage veröffentlicht. Die sagt, dass das grundlegende Problem erst einmal die Sprache ist. Aber auf Platz Zwei, bei 76 Prozent der Unternehmen, kommt dann auch schon die Rechtssicherheit als die wichtigste Voraussetzung, um junge Geflüchtete als Auszubildende einzustellen. Insofern ist das eine sehr, sehr wichtige Maßnahme. Alles andere zur Duldung wurde schon gesagt. Auch bei Abbruch eines Ausbildungsverhältnisses sollte die Duldung nicht sofort erlöschen. Wir plädieren dafür, wie auch der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V., dass danach wenigstens sechs Monate Zeit gegeben werden, in der der junge Flüchtling sich umschauen darf. Es ist schließlich auch bei deutschen Jugendlichen so, dass des Öfteren ein Ausbildungsabbruch erfolgt und andere Chancen in anderen Betrieben oder Berufen gesucht werden.

Vorsitzende Griese: Dann sind wir bei der nächsten Runde ein bisschen großzügiger und gehen über zur Fragerunde der Fraktion die Linke und da beginnt Frau Kollegin Dağdelen.

Abgeordnete Dağdelen (DIE LINKE.): Meine Frage richtet sich an Frau Petra Zwickert von der Diakonie. In ihrer Stellungnahme, Frau Zwickert, heißt es, dass mit diesem Gesetz eine Chance vertan wird, jetzt die Weichen zu stellen, damit Zuwanderung zu einer Chance für Deutschland wird. Das ist ein Zitat aus Ihrer Stellungnahme. Stattdessen werde pauschal ein mangelnder Integrationswillen unterstellt. Könnten Sie uns vielleicht aus Ihrer Praxiserfahrung der Diakonie einmal darstellen, wie es um diesen Integrationswillen der Geflüchteten, der Schutzsuchenden eigentlich in der Realität bestellt ist? Wie sieht das aus? Sind da Zwangsmaßnahmen oder Sanktionen vielleicht das richtige Mittel, um eine vermeintliche Integrationsverweigerung oder einen Integrationswillen zu fördern? Das würde uns sehr interessieren.

Sachverständige Zwickert (Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband): Wir machen die Erfahrung, dass die Flüchtlinge, die zu uns kommen, hoch motiviert und engagiert sind, und dass sie lieber heute als morgen ihren neuen Aufenthaltsort zu ihrer Heimat machen, Deutsch lernen, arbeiten, eine Zukunft für sich und ihre Familie aufbauen wollen. Sie wollen das Land kennenlernen, die Spielregeln, sie wollen ein selbstbestimmtes Leben ohne Abhängigkeit von Sozialleistungen aufbauen. Und sie sind trotz der schwierigen Startbedingungen, trotz psychischer und physischer Belastungen aufgrund ihrer Fluchtgeschichte bereit, viel auf sich zu nehmen, um das hier auch in Deutschland umzusetzen. Diese positiven Voraussetzungen greift unseres Erachtens das vorliegende Gesetz nicht auf, im Gegenteil, es unterstellt an sehr vielen Stellen mangelnden Integrationswillen, atmet Misstrauen gegen die Flüchtlinge, ihnen wird mit Zwang und Androhung von Strafen entgegengetreten. Das ist unseres Erachtens die falsche Botschaft. Die Menschen werden daran gehindert, ihr Leben selbst in die Hand zu nehmen und sie werden eben nicht darin unterstützt, ihre Fähigkeiten und Potenziale zu nutzen.

Ein Integrationsgesetz, das seinem Namen gerecht würde, würde eben Regelungen enthalten, die es Flüchtlinge vom ersten Tag an erleichtern, anzukommen, ihre Teilhabe und Selbstbestimmung zu fördern und sie motivieren - und eben nicht sanktionieren. Es wäre eben auch nicht beschränkt auf den Aspekt der Arbeitsmarktintegration, so wichtig diese auch ist, sondern würde eine Reihe weiterer Bereiche auch noch mit aufgreifen müssen.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Meine Frage geht an Annelie Buntenbach vom DGB. Frau Buntenbach, wie schätzt der DGB die neuen Arbeitsgelegenheiten, also die 100.000 80-Cent-Jobs, ein? Ist das aus Ihrer Sicht ein taugliches Mittel der Arbeitsintegration und welche Probleme und Gefahren sehen Sie mit diesem Billiglohnsegment verbunden?



Sachverständige Buntenbach (Deutscher Gewerkschaftsbund): Es war ja der Anspruch, ein Arbeitsmarktprogramm zu schaffen, das bei der Integration in Arbeit und Beschäftigung hilft. Das ist mit diesen 100.000 Jobs aus unserer Sicht definitiv nicht eingelöst, sondern hier gibt es großen Handlungsbedarf in Sachen Investition in Qualifizierung, in Integrationskurse, aber auch in Qualifizierung in gute Arbeit und Ausbildung. Das ist nicht dasselbe, wie die 80-Cent-Jobs, die hier geplant sind. Unser Interesse ist natürlich nicht, dass die Menschen ohne Betätigung in den Aufnahmeeinrichtungen hängenbleiben. Das tut niemandem gut. Aber die Frage ist, was ist mit einem Programm verbunden, das in einem solch großem Umfang auch Privatunternehmen, die in den Einrichtungen tätig sind, die Möglichkeit gibt, auf diese Form von Beschäftigung zuzugreifen? Das führt schnell auch zu Konkurrenz am lokalen Arbeitsmarkt. Deswegen ist es wichtig, hier auch die Verwaltungsausschüsse der Bundesagentur, und die lokalen Sozialpartner entsprechend miteinzubeziehen.

Und vielleicht das noch als letzte Anmerkung: Für die Absenkung der Aufwandsentschädigung auf 80 Cent sehen wir überhaupt keine Veranlassung; denn auch hier wird Aufwand in Form von Arbeitskleidung und anderes nötig sein. Das Risiko, das über den privatwirtschaftlichen Bereich dieses Programms auch außerhalb der Einrichtung negative Auswirkungen hat, halten wir für hoch.

Vorsitzende Griese: Vielen Dank. Die verbleibenden 15 Sekunden rechnen wir nächstes Mal wieder drauf. Das ist dann entspannter. Wir gehen in die nächste Runde. Es ist die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dran. Frau Pothmer, bitte sehr.

Abgeordnete Pothmer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine erste Frage geht an Prof. Brücker vom IAB. Herr Brücker, das Gesetz bleibt ja bei der Aufteilung der Leistungen, die Sie anbieten, zwischen den Anerkannnten und den Flüchtlingen mit der guten Bleibeperspektive auf der einen Seite und auf der andern Seite denjenigen, die diese Kriterien nicht erfüllen; die gehen ja quasi leer aus. Können Sie uns aus Ihrer Forschungsarbeit vielleicht kurz darstellen, was das für eine weitere, spätere Integration bedeutet, wenn so viele Flüchtlinge quasi von Sprachkursen und Integrationskursen ausgeschlossen sind?

Sachverständiger Prof. Dr. Brücker (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung): Wir halten dies für hoch problematisch. Es ist so, dass es sehr viele Menschen gibt, die aus Herkunftsländern wie Afghanistan kommen und die hier in Deutschland sehr lange bleiben werden. Bei den Asylverfahren werden vorrangig diejenigen behandelt, die aus Ländern mit einer guten Bleibeperspektive kommen, wie auch die aus den Balkanstaaten. Deswegen steigt gegenwärtig die durchschnittliche Länge der Asylverfahren. Wir stehen im Moment bei 7,4 Monaten, wir werden wahrscheinlich bis zum Jahresende ein Jahr erreichen. Es gibt also Menschen, die zum Beispiel aus Afghanistan kommen, die mit großer Wahrscheinlichkeit

hier in Deutschland bleiben werden, aber ein Jahr und länger in ein Asylbewerberverfahren kommen. Dazu kommt noch eine Periode, wo sie nicht registriert sind. In dieser Zeit haben diese Menschen keinen Zugang zu Integrationskursen, möglicherweise zu anderen Sprachkursen, die von Ehrenamtlichen u. Ä. angeboten werden.

Wir wissen aus der Arbeitsmarktforschung, dass lange Phasen der Untätigkeit sehr negative Folgen haben werden. Sie entwerten Humankapital, sie untergraben die Arbeitsmotivation und sie haben dann langfristig negative Folgen für die Integration. Menschen, mit denen ein Jahr nichts passiert ist, sind nicht mehr die Gleichen wie diejenigen, die angekommen sind. Das heißt, wir erwarten von dieser Politik, von dieser Unterscheidung negative langfristige Auswirkungen auf die Integration. Ich würde eine Differenzierung machen im Hinblick auf die Personen aus sicheren Herkunftsstaaten. Dort brauchen wir spezifische Angebote, die etwas zu tun haben mit der Rückkehr in die Herkunftsländer. Dazu können Sprachangebote gehören, müssen sie aber nicht. Aber dafür bräuchten wir ein anderes Programm als die Integrationskurse. Die anderen Asylbewerber würde ich gleich behandeln.

Abgeordnete Pothmer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine nächste Frage geht an den Deutschen Städtetag und an den Deutschen Landkreistag. Dieses Gesetz sieht 100.000 Arbeitsgelegenheiten vor, die Aufwandsentschädigung soll 60 Cent betragen. Argumentiert wird damit, dass ein Großteil dieser Arbeitsgelegenheiten in den Einrichtungen selber stattfinden soll. Jetzt wissen wir aus dem Umsetzungsvorschlag, dass aber 75 Prozent außerhalb der Einrichtungen stattfinden soll. Die sollen dann jeweils im Einzelfall über die Mehraufwandsentschädigung abgerechnet werden. Ich wüsste jetzt gerne, welchen bürokratischen Aufwand erwarten Sie dadurch?

Sachverständiger Dr. Fogt (Deutscher Städtetag): Wir sehen einen unverhältnismäßigen Aufwand, wenn man diese Prüfung vornehmen wollte. Wir sehen auch keinen wirklichen sachlichen Grund darin, hier zu einem anderen Vergütungssatz zu kommen. Wir plädieren dafür, die 1,05 Euro anzuwenden, weil das auch administrativ wesentlich einfacher zu handhaben ist.

Sachverständiger Dr. Vorholz (Deutscher Landkreistag): Ich schließe mich dem vom Ergebnis her an und will noch einen weiteren Punkt aufgreifen, weil Sie nach dem Aufwand beim Geltendmachen höherer Aufwendungen fragen. Wir haben häufiger, gerade in der Sozialverwaltung, die Frage nach Aufwand und Nutzen. Wie steht sich das gegenüber? Wir rechnen so ganz grob, dass sich ein Verwaltungsvorgang erst dann lohnt, wenn man eine „Bagatellgrenze“ von etwa 50 Euro in den Blick nimmt. Wenn Sie das hier als Maßstab anlegen, dann sehen Sie, dass dies wirklich ein unverhältnismäßig hoher Aufwand wäre, Belege dafür zu sammeln, dass höhere Aufwendungen als 0,80 Cent pro Stunde entstanden sind. Die Belege müssten dann entsprechend im Sozialamt geprüft werden. Sie müssten dokumentiert werden. Es muss dann



eine Entscheidung getroffen werden. Deswegen plädieren wir auch aus diesem Grund dafür, einen einheitlichen festen Betrag in Höhe von 1,05 Euro ohne eine Abweichungsmöglichkeit in welche Richtung auch immer vorzusehen.

Vorsitzende Griese: Dann beenden wir diese Runde. Ich begrüße, bevor wir zur zweiten Runde der CDU/CSU-Fraktion gehen, auch noch die weiteren Mitglieder des Innenausschusses. Wir hatten eine zeitliche Überschneidung mit den Anhörungen. Herr Heveling, der Vorsitzende, ist auch da und weitere Mitglieder des Innenausschusses. Das ist sehr schön. Ich hatte am Anfang ausführlich gesagt, dass das ein Gesetz ist, was den Arbeits- und Sozialausschuss wie auch den Innenausschuss sehr intensiv bewegt und betrifft. Dann machen wir weiter mit der Runde der CDU/CSU-Fraktion, mit Frau Lindholz, bitte sehr.

Abgeordnete Lindholz (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an Herrn Professor Thym und ich würde den Fragenkomplex komplett zum § 60 a stellen. Dann können Sie auch komplett zu dem gesamten Paragraphen Stellung nehmen. Sind die erweiterten Möglichkeiten in der jetzigen Fassung bei der Duldung zur Ausbildungsaufnahme aus Ihrer Sicht anfällig für den Missbrauch, weil letztendlich der Ausbildungsbetrieb durch die Ist-Formulierung für ein Bleiberecht sorgen kann? Wie beurteilen Sie den Zeitpunkt, ab dem eine dreijährige Duldung erteilt werden soll? Konkret, sollte man die Formulierung „aufnimmt“ noch näher präzisieren? Wie würden Sie den Vorschlag beurteilen, zunächst einmal die Duldung erst dann in diesen Fällen zu erteilen, wenn das Asylverfahren bereits abgeschlossen ist und nicht schon im Vorfeld?

Und ergänzend auch noch, was halten Sie von dem Vorschlag, den wir heute gehört haben, den Duldungsstatus in Gänze zu ändern und einen neuen Titel zu schaffen? Vielleicht können Sie auch noch kurz auf die Bußgeldvorschrift eingehen und auf die Frage nach der Notwendigkeit und der Erforderlichkeit und auch auf die Frage der Differenzierung zwischen Asylbewerber und Geduldetem. Was würde es bedeuten, auch diese Differenzierung aufzugeben?

Sachverständiger Prof. Dr. Thym: Sie haben vollkommen Recht, wenn Sie mit Blick auf die Missbrauchsproblematik darauf hinweisen, dass die Regelung natürlich ein Problempotential hat, weil sie letztlich eine Sonderform der Legalisierung ist, indem man Personen, die kein Aufenthaltsrecht nach dem Asylverfahren bekommen haben, einen Rechtsanspruch darauf gibt, zuerst eine Duldung zu bekommen und später eine Aufenthaltserlaubnis, und das bereits am ersten Tag nach der Ablehnung des Asylantrages. Während alle anderen Formen der Legalisierung ansonsten erst nach einigen Monaten oder Jahren eintreten. Es wäre wahrscheinlich aber falsch, jetzt zu denken, dass deswegen seitens der Arbeitgeber ein erhöhtes Missbrauchspotential besteht, weil man damit unterstellen würde, dass die Arbeitgeber so tun, als ob ein Ausbil-

dungsverhältnis besteht, was in Wirklichkeit aber gar keinen Bestand hat. Aber solches Missbrauchspotential seitens der Arbeitgeber sehe ich nicht wirklich, weil diese auch seitens ihrer Verbände und Kammern kontrolliert werden und weil wir diese Sanktionsvorschrift mit dem Bußgeld haben, von der Sie sprachen. Die Regelung ist also problematisch, weil Sie als Gesetzgeber eine Legalisierung sofort nach Abschluss des Asylverfahrens ermöglichen. Man sollte aber nicht den Betrieben in der Anwendung den Schwarzen Peter zuschieben, sondern die Regelung ist für sich genommen migrationspolitisch problematisch.

Zur Formulierung „aufnehmen“: Wenn man sich mit dem Berufsausbildungsrecht beschäftigt, lernt man, dass es ein Berufsbildungsgesetz gibt, wo genau geregelt ist, wie man eine Berufsausbildung aufnimmt. Dort gibt es einen Vertragsschluss, der auch informell sein kann, der dann aber später formalisiert wird. Der tatsächliche Beginn ist in der Regel erst einige Tage oder Wochen später. Die Formulierung „aufnehmen“ oder „aufnimmt“ ist aus meiner Sicht des Ausländer- und Asylrechts so offen formuliert, dass sie eigentlich all diese Konstellationen mit abdecken kann, weil „aufnehmen“ auch nicht notwendigerweise gleichzusetzen ist mit dem tatsächlichen Beginn der Ausbildung, so dass ich die Formulierung, gerade, weil sie offen formuliert ist, als durchaus praxistauglich erachten würde, weil man alles Weitere der Praxis, sprich den Behörden und den Gerichten, überlässt. Man wird durch die Formulierung „aufnehmen“ wohl niemanden generell ausschließen. Wenn man das jetzt versuchte anders zu formulieren, bräuchte man wahrscheinlich sehr viel Raum und mehrere Sätze, die die verschiedenen Konstellationen abdecken. Und dann macht man im Zweifelsfall doch irgendwas falsch, weil man eine Konstellation nicht bedenkt, so dass eine generelle Formulierung, die im Prinzip alles abdeckt und das Weitere der Praxis überlässt, aus einer aufenthaltsrechtlichen Perspektive durchaus sinnvoll ist.

Zum Abschluss des Asylverfahrens als Voraussetzung für eine Duldung: Das ist an sich heute schon so. Eine Duldung erhält derjenige, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, ohne dass die gesetzlich für den Fall vorgesehene Abschiebung dann auch erfolgen kann. Das setzt üblicherweise den Abschluss des Asylverfahrens voraus. Benötigt wird ein Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und in der Regel eine erste gerichtliche Entscheidung, so dass diese ganze „3-plus-2“-Regelung bei Asylbewerbern immer erst greifen kann, wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist, und zwar nicht nur abgeschlossen, sondern mit einem negativen Ergebnis abgeschlossen ist. Das ist sehr wichtig, da es deutlich macht, was ich eingangs sagte: Man schuf damit letztlich eine Sonderform der Legalisierung.

Zum Vorschlag, den Sie am Ende erwähnten, die Duldung gänzlich abschaffen und stattdessen eine Aufenthaltserlaubnis erteilen. Das wäre in der Sache nichts anderes, als zu sagen, dass diejenigen Personen, die eigentlich ausreisen müssten und auch abgeschoben werden



könnten, alle ein Aufenthaltsrecht bekommen. Das heißt, es wäre eine Generallegalisierung des gesamten Bereichs der abgelehnten Asylbewerber und ggf. auch anderer Ausländer. So eine Regelung wäre natürlich ein ganz radikaler Schritt, die gleichsam alle generell legalisierte. Was man natürlich machen könnte, ist, dass man statt einer Duldung im § 60 a eine Aufenthaltserlaubnis erteilt. Der Gesetzentwurf sieht es jedoch jetzt nicht so vor. Allerdings sieht er eine Garantie vor, wonach man nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung über den § 18 eine reguläre Aufenthaltserlaubnis erhalten kann.

Abgeordnete Lindholz (CDU/CSU): Dann möchte ich noch eine Frage zum Komplex zur Wohnsitzauflage an die BA und die Kommunalen Spitzenverbände stellen. Ist es aus Ihrer Sicht sinnvoll und fördert es die Integration, dass die Wohnsitzauflage keine Anwendung findet, wenn der Betroffene einer nicht nur geringfügigen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgeht?

Sachverständiger van der Cammen (Bundesagentur für Arbeit): Das Ziel ist ja Integration. Wenn dieser Fall vorliegt, haben wir bislang gefordert, Wohnsitzauflage bis Ende des Integrationskurses. Wenn diese Personen jetzt schon eine Beschäftigung von mindestens 15 Stunden in der Woche haben, müsste damit auch eigentlich die Wohnsitzauflage beendet werden. Das würden wir mittragen.

Sachverständige Dr. Vorholz (Deutscher Landkreistag): Wir sehen das genauso. Die kommunalen Spitzenverbände haben die Wohnsitzauflage gefordert, haben sie aber nicht unbegrenzt gefordert, sondern gesagt, entweder zeitlich befristen oder davon abhängig machen, dass eine Anstellung aufgenommen wird; das ist jetzt der Fall. Man muss irgendwo eine Grenze ziehen, was man als Anstellung und als sozialversicherungspflichtige Beschäftigung akzeptiert. Natürlich kann man sagen, das muss ein Vollzeitjob sein, aber so wie der Gesetzentwurf es jetzt vorsieht - 15 Stunden -, diese Grenze haben wir im SGB II auch an anderer Stelle. Das ist für die Praxis ein richtiger Weg, den wir mittragen.

Sachverständiger Lübking (Deutscher Städte- und Gemeindebund): Ich kann mich dem nahtlos anschließen. Wir sehen das genauso.

Sachverständiger Dr. Fogt (Deutscher Städtetag): Uns ist natürlich dabei bewusst, dass insofern Segregationstendenzen nicht völlig ausgeschlossen werden. Es kann natürlich sein, dass ich mir bevorzugt mein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis in Städten suche, die bereits in einem starken Maße mit Zuwanderern belastet sind. Das muss man bei alledem im Kopf behalten. Aber wir sehen auch, dass das Thema Beschäftigung Vorrang haben muss, weil es der entscheidende Weg zur Integration sein wird.

Abgeordnete Lindholz (CDU/CSU): Ich hätte noch eine ergänzende Frage zur Wohnsitzzuweisung an Prof. Thym, Prof. Putzke und an die kommunalen Spitzenverbände.

Die Neuregelung sieht jetzt vor, dass man zur Aufhebung der Wohnsitzauflage entweder angemessenen Wohnraum oder ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nachweisen muss. Wäre es aus Ihrer Sicht nicht sinnvoller, hier ein „und“ daraus zu machen, um Missbrauch zu verhindern und um Integration zu fördern und Beides zur Voraussetzung zu machen? Wenn man überlegt, den Asylbewerber möglicherweise auch in der jetzigen Unterkunft zuzuweisen, sollten wir dann nicht auch für die praktische Handhabung vor Ort besser das Wort „anderer“ ersetzen durch den Begriff „durch bestimmten Ort“? Damit man auch sagen kann, du musst nicht an einen neuen Ort gehen, sondern du kannst auch dahin zugewiesen sein, wo du vielleicht jetzt gerade schon bist.

Sachverständiger Prof. Dr. Thym: Zur Frage, ob der ausreichende Wohnraum für sich genommen eine Ausnahme rechtfertigen soll und ob das ausreicht: Das hängt davon ab, was Sie - sprich der Gesetzgeber - mit der Regelung bezwecken wollen. Wenn Sinn und Zweck der Wohnsitzregelung einzig ist, den Problemen auf dem Wohnungsmarkt zu begegnen, dann ist die jetzige Formulierung ausreichend. Man unterfällt der Wohnsitzregelung nicht, wenn man ausreichenden Wohnraum hat. Wenn man jedoch einen darüber hinausgehenden Regelungszweck hat, der auch eine breitere gesellschaftliche und ökonomische Integration sicherstellen soll, dann ist es natürlich naheliegend, dass man Wohnraum alleine, im Übrigen aber erwerbsfähig, jedoch arbeitslos und dann auf Sozialleistungen angewiesen, nicht ausreichen lässt, sondern dass man darüber hinausgehend auch eine Beschäftigung fordert.

Zu der Formulierung „anderer Ort“ oder „bestimmter Ort“ in § 12a Absatz 2: Ich persönlich lese die Formulierung „anderer Ort“ so, dass davon auch eine Wohnsitzzuweisung u. U. am selben Wohnort umfasst ist, solange es nur außerhalb der Gruppenunterkunft ist. Der Sinn und Zweck des § 12a Absatz 2 ist ja, dass Personen, die jetzt in der Erstaufnahme in der Regel in der Gruppenunterkunft sind, aus dieser Gruppenunterkunft herauskommen. Und so könnte man „anderer Ort“ so lesen, dass es ein anderer Ort als die Gruppenunterkunft sein soll, sprich auch der Ort, an dem man wohnt. Aber zugegeben ist das nicht zwingend so zu deuten. Wenn man es anders regeln wollte, könnte man das sehr gut dadurch klarstellen, dass man einfügt: „ein bestimmter Ort außerhalb der vorübergehenden Unterkunft“. Dadurch würde man sicherstellen, dass die Wohnortzuweisung an den Ort der Gruppenunterkunft erfolgen kann, nur eben außerhalb der Gruppenunterkunft.

Sachverständiger Prof. Dr. Putzke: Ich kann mich meinem Kollegen Thym insoweit nur anschließen. Zunächst einmal zu der ersten Teilfrage, was den angemessenen Wohnraum angeht und die Koppelung daran. Ich sehe das genauso. Wenn es um die Integration geht, halte ich es für sinnvoll, das mit einem „und“ auszustatten. Angemessener Wohnraum ist ja ohnehin ein sehr unbestimmter Begriff, aber dem Gesetz nicht fremd. Wir finden auch



bisher schon diese Begriffe im Aufenthaltsgesetz in den §§ 16 und 21. Die Behörden und Gerichte werden die nötige Konkretisierung des Begriffs vornehmen. Aber in der Tat, eine Koppelung mit einem „und“ wäre durchaus sinnvoll, nicht zuletzt weil der Sinn und Zweck der Norm ja die Integration betrifft.

Der zweite Punkt: Auch insoweit schließe ich mich der Interpretationsmöglichkeit von Herrn Thym an. So kann man das sehen. Man kann sogar darüber hinaus, meine ich, noch sagen: Wenn schon die Zuweisung an einen anderen Ort möglich ist, dann ja wohl erst recht an einen bestimmten Ort, der etwa im Umfeld zur bisherigen Unterkunft liegt. Vom Sinn und Zweck der Norm wäre das sicher gedeckt. Aber die vorgeschlagene Formulierung ist in der Tat nicht ganz optimal.

Sachverständiger Lübking (Deutscher Städte- und Gemeindebund): Vor dem Hintergrund von Sinn und Zweck der Wohnsitzauflage und auch der Rechtsprechung des EuGH schließen wir uns auch dem Vorschlag an, bei der Wohnsitzauflage Unterkunft und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zur Voraussetzung zu machen und nicht nur den Wohnraum. Das würde auch den Intentionen des Gesetzes nicht entsprechen.

Was die zweite Frage angeht: Sicherlich kann man es so interpretieren, wie die Professoren Thym und Putzke das gesagt haben. Aber es wäre sicherlich richtiger, das dann auch gesetzlich so klarzustellen, dass es gar nicht erst zu diesen Auslegungsschwierigkeiten kommen kann.

Sachverständiger Dr. Fogt (Deutscher Städtetag): Den erstgenannten Gesichtspunkt unterstreichen wir nachhaltig. Ausnahmen von der Wohnsitzauflage darf es nur geben, wenn sowohl die Wohnversorgung als auch die Beschäftigung gewährleistet ist. Wir haben ja große Städte in Deutschland, die genügend Leerstände haben. Aber gerade dort spielt sich dann häufig die Ghattobildung und die Segregation ab. Wenn man das nachhaltig verhindern will, dann muss man beide Kriterien, die ja auch letztlich auf die Rechtsprechung des EuGH zurückgehen, zugrunde legen. Und zwar einmal bei der Festlegung der Auflage nach Abs. 3 und umgekehrt auch bei Befreiungen von dieser Auflage.

Sachverständige Dr. Vorholz (Deutscher Landkreistag): Ich möchte, da mein Kollege auf die Städte abgestellt hat, ergänzen, dass das in den Landkreisen nicht anders ist. Auch im ländlichen Raum sehen wir das so. Wir halten beides für erforderlich. Wenn es eine Wohnsitzauflage nicht gibt, sobald Beschäftigung vorliegt, dann kann das auch im umgekehrten Fall nicht außer Betracht bleiben. Also aus dem „oder“ sollte auf jeden Fall ein „und“ werden. Und zu der Frage „ein anderer oder ein bestimmter Wohnsitz“ schließe ich mich dem an, was meine Kollegen gesagt haben.

Abgeordneter Stracke (CDU/CSU): Meine Frage geht um den Themenkomplex Niederlassungserlaubnis und richtet sich an die BDA und den Einzelsachverständigen

Prof. Putzke. Und zwar wird ja die Niederlassungserlaubnis für Flüchtlinge von Integrationsleistungen abhängig gemacht. Sind die jetzt vorgesehenen Schwellen für den Nachweis des Integrationserfolgs ausreichend oder sollten weitere Kriterien, die sonst für die Niederlassungserlaubnis gelten, herangezogen werden? Und ergänzend dazu: Sollte man denn auch die vorgesehenen Schwellen bei der Sprachqualifikation im Sinne eines Anreizes verändern?

Sachverständige Dr. Bârsan (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Insgesamt teilen wir die Einschätzung, dass durch den Grundsatz Fördern und Fordern die Integration verbessert werden kann. Denn die Integration kann nur gelingen, wenn auch die Integrationsangebote angenommen und effektiv genutzt werden. Es ist auch grundsätzlich richtig, Integrationsanreize dadurch zu schaffen, dass die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an erbrachte Integrationsleistungen angeknüpft wird. Dabei ist die besondere Lage der Flüchtlinge zu berücksichtigen und keine zusätzlichen Kriterien einzufügen, die allgemein für die Niederlassungserlaubnis gelten. Wie ich bereits erwähnt hatte, sollte der erleichterte Zugang zur Niederlassungserlaubnis auch Absolventen einer Berufsausbildung eröffnet werden, die anschließend zwei Jahre gearbeitet haben. Denn auch in diesen Fällen wurden erhebliche Integrationsleistungen erbracht.

Sachverständiger Prof. Dr. Putzke: Ich halte es für richtig, dass man die Niederlassungserlaubnis an Integrationsleistungen knüpft. Das Prinzip des Forderns und Förderns ist nicht neu. Das kennen wir bereits. Es wäre geradezu ungerecht, wenn man das jetzt bei Flüchtlingen nicht auch anwendet. Insoweit ist die Niederlassungserlaubnis auch ein lohnenswertes Ziel, so dass dies, was den Integrationsanreiz angeht, Flüchtlinge zweifellos motivieren wird, entsprechende Integrationsleistungen zu erbringen. Was die weiteren Anreize angeht und was die Sprachqualifikation betrifft, so müsste man zunächst klären, was das für weitere Anreize sind. Da müsste ich jetzt eine Rückfrage stellen, was Sie sich genau darunter vorstellen. Das müsste man sich anschauen. Anreize, die man für Integrationsleistung schafft, sind grundsätzlich positiv zu bewerten.

Vorsitzende Griese: Dann beenden wir diese Runde und gehen über zur Fragerunde der SPD-Fraktion. Frau Kolbe beginnt.

Abgeordnete Kolbe (SPD): Ich habe eine Frage an Prälat Dr. Jüsten vom Kommissariat der Deutschen Bischöfe. Wie Sie wissen, ist im Integrationsgesetz auch das Thema Verpflichtungserklärung jetzt rechtssicher geklärt, befristet auf fünf Jahre, aber dann auch fortgeltend, wenn der nach Deutschland Geholte ein Asylverfahren erfolgreich durchlaufen hat. Wie schätzen Sie diese Regelung ein? Halten Sie die fünf Jahre für sachgerecht?

Sachverständiger Prälat Dr. Jüsten (Kommissariat der Deutschen Bischöfe): Sie stellen eine entscheidende



Frage nach den fünf Jahren. Grundsätzlich haben wir uns für eine Befristung der Verpflichtungserklärung eingesetzt. Wir begrüßen diese Regelung sehr. Allerdings halten wir fünf Jahre für einen zu langen Zeitraum. Das sind Überforderungen der Verpflichtungsgeber, die das mit sich bringt. Gerade wenn die Verpflichtungserklärung von Verwandten abgegeben wird, besteht für die Betroffenen oft ein hoher Druck, da in vielen Fällen nicht alle Verwandten unterstützt werden können. In Kanada gibt es eine andere Regelung. Die scheint mir weiterführender zu sein. Nach dem dortigen Modell erledigt sich die Verpflichtungserklärung bereits nach einem Jahr. Da die Betroffenen während dieses Zeitraums von den Verpflichtungsgebern intensiv unterstützt werden, ist in vielen Fällen eine zumindest teilweise Lebensunterhaltssicherung möglich. Eine Befristung der Verpflichtungserklärung auf ein Jahr erscheint uns daher sachgerecht. Bei einer Geltungsdauer der Verpflichtungserklärung spielt außerdem die finanzielle Belastung durch die Kosten für die Gesundheitsvorsorge eine erhebliche Rolle. Die Verpflichtungserklärungen umfassen diese Kosten grundsätzlich, es sei denn, sie werden im Erlassweg für einzelne Aufnahmewege ausgenommen. Aufgrund der Unkalkulierbarkeit dieser Kosten sollten sie regelhaft ausgenommen werden.

Abgeordneter Paschke (SPD): Zum gleichen Thema eine Frage an Frau Schöneck von der AWO zu Ihren Erfahrungen aus den Beratungen zum Thema der Verpflichtungserklärung. Wie bewerten Sie die Neuregelung vor diesem Hintergrund?

Sachverständige Schöneck (AWO-Bundesverband e. V.): Grundsätzlich ist die Befristung der Verpflichtungserklärung zu begrüßen, aus unserer Sicht auch für mehr Rechtssicherheit und besserer Planbarkeit. Bisher war der Umgang mit der Verpflichtungserklärung sehr unterschiedlich in Deutschland.

Auf der anderen Seite hat die Verpflichtungserklärung aber auch eine sehr hohe Bedeutung im Zusammenhang mit dem sicheren Zugang zu Schutz in Deutschland. In unserer Beratung erleben wir, dass sowohl Familienangehörige als aber auch andere Privatpersonen regelmäßig in einem großen Dilemma sind, wenn die Wahl getroffen werden muss, welche Familienangehörigen nachgeholt werden können. Fünf Jahre ist eben eine sehr lange Zeit angesichts des erheblichen Umfangs der übernommenen finanziellen Belastung. Und fünf Jahre sind eben schwer planbar. Oft ist es auch so, selbst wenn Personen, die auf diesem Weg gekommen sind, sich schnell integrieren durch die vorhandenen Kontakte und die gute Betreuung und selbst nicht mehr vom Verpflichtungsgeber abhängig sind, ist es trotzdem nicht möglich, vor Ablauf dieser fünf Jahre weiteren Familienmitgliedern Unterstützung zukommen zu lassen.

Was den Umfang anbelangt, möchte ich mich dem vorher Gesagten anschließen. Gerade die Kosten für Krankheit und Pflege sind unvorhersehbar und der Höhe nach nicht überschaubar. Die bisherige Möglichkeit der Länder, von

den Kosten abzusehen, wäre in der generellen Regelung sehr wünschenswert, weil gerade auch besonders Schutzbedürftige sichere Zugangswege brauchen.

Abgeordnete Mast (SPD): Meine Frage richtet sich an Frau Zwickert von der Diakonie Deutschland. Es geht mir um die Anrechnung von Übungsleiter- und Ehrenamtszuschalen im Asylbewerberleistungsrecht. Halten Sie es für sachgerecht, dass diese Übungsleiter- oder Ehrenamtszuschalen im SGB XII, also in der Sozialhilfe, anrechnungsfrei sind bis zu einem Betrag von 200 € im Monat, im Asylbewerberleistungsgesetz jedoch wie Einkommen behandelt werden, also nur 25% anrechnungsfrei sind? Das führt dann bei einer Ehrenamtszuschale von 200 € dazu, dass nur 50 € anrechnungsfrei sind und es bei der Übungsleiterzuschale von 75% dazu führt, dass nur 18,75 € anrechnungsfrei sind.

Sachverständige Zwickert (Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband): Ohne dass wir uns in unserer Stellungnahme intensiver mit dem Thema beschäftigt haben, würde ich dieses Thema genauso sehen oder behandelt sehen wollen, wie andere Regelungen, die hier getroffen werden. Es sollte in der Regel so sein, dass alle Maßnahmen, die jetzt hier ergriffen werden, im Regelsystem passieren, so wie Arbeitsmarktintegration über die bestehenden Instrumente. Soweit wie möglich und sofern nicht sinnvolle Gründe für eine besondere Behandlung sprechen, sollten diese auch für andere Zielgruppen geöffnet werden. So würde ich es jetzt in dem Fall der Anrechnung solcher Zuschalen auch sehen. Es macht überhaupt keinen Sinn, für diese Zielgruppe Sonderregelungen zu treffen, die dann eher dazu führen, dass diese Zielgruppe und andere gegeneinander ausgespielt werden oder dass es da zu Problemen kommt. Wir haben das gleiche Problem bei den 80-Cent-Arbeitsgelegenheiten. Auch da sollten alle einheitlich behandelt werden. Ich würde das bei diesem Thema genauso sehen.

Abgeordneter Hartmann (SPD): Meine Frage möchte ich richten, zurückgehend auf die Wohnsitzauflage, an den kommunalen Praktiker Herrn Dr. Lenz, dem ich für seine Stellungnahme danke. Sie haben zwei Aspekte nochmal besonders hervorgehoben, was die Flexibilität und die Steuerungsmöglichkeit durch eine Wohnsitzauflage aus Sicht der Ballungsräume betrifft, und haben außerdem in Ihrer Stellungnahme noch einmal auf ein Programm Wohnraumakquise hingewiesen. Ich bitte Sie, noch einmal zu erläutern, vor allen Dingen eine Möglichkeit der Verschränkung dieser Wohnsitzauflage mit einem reformierten Wohnraumförderungsgesetz aus dem Jahr 2001, was jetzt die Planbarkeit und Steuerbarkeit angeht, um das jetzt auch nochmal aus dieser Sicht einzuordnen. Hier würde ich Sie gerne um Stellungnahme bitten.

Sachverständiger Dr. Lenz: In der Tat - denke ich - gilt es, zusätzlich das Wohnraumförderungsgesetz hier mit zu berücksichtigen, denn das hat die Chance, die Scharnierfunktion zwischen Bund und Land zu erfüllen, wie auch letztendlich die Scharnierfunktion zwischen den Ländern zu den Kommunen. In der Tat ist es gerade so, wenn



Sie die Wohnraumakquise ansprechen, dass unser Blick auf den Leerstand an der Stelle gerichtet ist. Ich komme aus Karlsruhe, und wir haben unser Wohnraumakquiseprogramm nicht im öffentlichen Sektor der Wohnungen, sondern den privaten Wohnraum im Blick. Wir denken, dass die Dezentralisierung, die damit quasi automatisch einhergeht, nämlich soziale Durchmischung, da der private Wohnraum in der Regel sehr verstreut, zumindest in unseren Räumen und Regionen, vorhanden ist. Das ist eine Chance, denn wenn die Probleme des Wohnungsmarkts nicht gelöst werden, wird auch die Wohnsitzregelung letztendlich ins Leere laufen. Deswegen plädiere ich dafür, dass man quasi im Sinne der Städtebauförderung der vergangenen Jahrzehnte auch dieses Gesetz entsprechend anpasst.

Wohnraumakquise durch Kooperation in Karlsruhe funktioniert relativ einfach. Sie finden den Leerstand - aber das ist die Kunst, den Leerstand zu finden -, machen dem privaten Eigentümer ein gutes Angebot, um es ganz pauschal zu sagen - die Details entnehmen Sie bitte meiner Stellungnahme. Damit haben Sie die Dezentralisierung und haben das, was wir soziale Stadt und soziale Durchmischung nennen und worum wir uns seit Jahrzehnten bemüht haben, das an der Stelle tatsächlich auch im Blick zu haben. Deswegen auch nochmal zum Schluss: Ich glaube, das Wohnraumfördergesetz muss an der Stelle verschränkt angewandt werden, damit eben dieser Ansatz des Integrationsgesetzes, den ich ja sehr begrüße, auch tatsächlich bis in die Kommunen durchschlagen kann. Deswegen braucht es auch eine entsprechende Programmbegleitung und -beratung. Sie brauchen Wohnraumversorgungskonzepte genau auf der städtischen Ebene.

Abgeordneter Hartmann (SPD): Ich möchte gerne auch mal auf einen weiteren Aspekt eingehen und da insbesondere die Kollegin Frau Schöneck vom AWO-Bundesverband e. V. fragen. Die Asylsuchenden sollen durch das Integrationsgesetz entsprechend hier rechtssicher und frühzeitig den Zugang zum Arbeitsmarkt und zu Integrationsleistungen bekommen. Wie bewerten Sie das aus der Sicht der Praktiker und des Praxisansatzes, wie erfahren Sie die Beratung? Welche Merkmale haben Sie da aufgegriffen? Bitte geben Sie uns noch mal Ihre Hinweise aus der Sicht der AWO auf den Weg.

Sachverständige Schöneck (AWO-Bundesverband e. V.): In der Beratung geht es vor allem darum, den Menschen Angebote zu geben, die artgerecht sind und die ihre Bedürfnisse wahrnehmen. Geflüchtete Menschen haben eigene Biografien und dementsprechend auch eigene Integrationshürden, die berücksichtigt werden müssen. Wie zum Beispiel eben Dramatisierung und Ähnliches. Natürlich gibt es eine Sprachförderung, das ist immer der erste Schritt, um in den Arbeitsmarkt integriert zu werden und auch aus dem Wohnheim herauszukommen, um so Teil des regulären Arbeitsmarktes zu werden und nicht vor Ort gehalten zu werden.

Abgeordneter Hartmann (SPD): Eine letzte Frage in dem Zusammenhang nochmal vertiefend. Nachdem Sie das bisher eher etwas allgemeiner gebracht haben, wie schätzen Sie die Möglichkeiten für besonders schutzbedürftige Personengruppen ein, zum Beispiel Menschen mit Behinderungen oder Traumatisierte, aber auch Alleinerziehende oder Großfamilien, die jetzt nach der vorgesehenen Regelung entsprechende Niederlassungserlaubnisse erhalten? Welche Schlüsse ziehen Sie daraus, auch jetzt aus dem vorher Gesagten nochmal ganz konkret auf diese Gruppen bezogen?

Sachverständige Schöneck (AWO-Bundesverband e. V.): Grundsätzlich soll die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft dazu dienen, eine dauerhafte und sichere Lösung für Menschen zu bringen, die geflüchtet sind. Die Unsicherheit kann natürlich ein großes Integrationshemmnis darstellen, wenn es nicht sicher ist, wie lange man bleiben kann. Jemand, der weiß, dass er hier bleiben kann, hat natürlich meist ein größeres Interesse daran, sich gut zu integrieren. Gerade bei den Anforderungen gibt es zwar Ausnahmen für Menschen, die betroffen sind, wenn sie eine körperliche, geistige oder seelische Krankheit haben oder eine Behinderung, und deswegen die Anforderungen nicht erfüllen. Der Ausnahmekatalog ist aber abschließend und darunter fallen nicht die genannten Gruppen - alte Menschen, Traumatisierte ohne entsprechende ärztliche Diagnose, Menschen mit Pflegeaufgaben, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen können. Auch die Auswirkungen von Schwangerschaften, die Situation von Alleinerziehenden, von Menschen, die durch Gewalterfahrungen belastet worden sind, oder eben die individuellen Möglichkeiten des Spracherwerbs werden nicht berücksichtigt. Dementsprechend glauben wir, dass diese Niederlassungserlaubnis-Neuregelung dazu führen wird, dass es sehr große negative Auswirkungen auf besonders Schutzbedürftige hat.

Vorsitzende Griese: Dann gehen wir wieder über zur Fragerunde der Fraktion DIE LINKE. und es beginnt Frau Tank.

Abgeordnete Tank (DIE LINKE.): Meine Frage richtet sich an Rechtsanwalt Berthold Münch von dem Deutschen Anwaltsverein. Herr Münch, wie beurteilen Sie die Vereinbarkeit von verpflichteten Arbeitsgelegenheiten - sogenannte 1-Euro-Jobs für Asylsuchende - und entsprechenden Sanktionen mit EU-Recht und internationalen Menschenrechtsabkommen, zum Beispiel dem UN-Sozialpakt?

Sachverständiger Münch (Deutscher Anwaltverein e. V.): Der Deutsche Anwaltverein sieht die Verpflichtung zu einer Arbeit als für sich genommen für hochproblematisch an. Es wurde hier im Verlaufe der Anhörung bisher immer darauf hingewiesen, dass es normalerweise Konstellationen sind für Personen, die lange Zeit ohne Arbeit sind. Wir sehen hier keine Vergleichbarkeit, weil diese Menschen eigentlich - das ist auch unser Eindruck - durchaus Willens sind, hier Arbeit zu leisten und sich dadurch am öffentlichen Leben zu beteiligen. Wir haben



große Zweifel in unserer Stellungnahme daran geäußert, ob es nicht doch ein Verstoß gegen Artikel 6 und 7 des UN-Sozialpaktes ist. Wir halten die Verpflichtung zu einer Arbeitsleistung für nicht integrationsfördernd.

Sanktionen halten wir für ausgesprochen problematisch, weil sie mit einer Absenkung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz einhergehen sollen. Das ist unserer Auffassung nach mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht vereinbar, wonach das Existenzminimum inklusive des soziokulturellen Existenzminimums unteilbar ist.

Ich bin Herrn Prof. Thym sehr dankbar, dass er in seiner Stellungnahme auf diese Problematik hingewiesen hat. Das ist wirklich ein großes Problem.

Abgeordnete Dağdelen (DIE LINKE.): Meine Frage richtet sich an Frau Zwickert. Es geht um die Wohnsitzauflagen. Fördern die Wohnsitzauflagen aus Ihrer Sicht eher die Integration oder behindert eine solche Auflage vielleicht sogar und verhindert? Genügt es aus Ihrer Sicht, eine Ausnahme von diesen Wohnsitzauflagen nur auf Antrag dann vorzusehen? Vielleicht in diesem Zusammenhang, wie schätzen Sie die Vereinbarkeit mit der Genfer Flüchtlingskonvention, mit europäischem Recht und der Position des UNHCR in diesem Zusammenhang zu Wohnsitzauflagen ein?

Sachverständige Zwickert (Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband): Wir befürchten, dass mit dieser Wohnsitzzuweisung die Fehler und Mängel, wie sie sich aus der sogenannten EASY-Verteilung im Asylverfahren ergeben, wiederholt und ggf. sogar vertieft werden. Das wäre in der Tat integrationshemmend und nicht fördernd. Eine Zuweisungsentscheidung müsste zudem die individuelle Situation der Betroffenen mitberücksichtigen und natürlich auch deren Interessen. Sonst wird auch hier die Integrationsförderung sicherlich in Frage zu stellen sein.

Zudem ist die Wohnsitzauflage eine gravierende Beschränkung des Rechts auf Freizügigkeit. Damit ist in der Tat rechtlich zu bezweifeln, ob das im Einklang mit der Genfer Flüchtlingskonvention, internationalen Menschenrechtsstandards und auch dem Europarecht steht. Wir sollten aus der Erfahrung der Vergangenheit lernen. Da wissen wir, dass Wohnsitzauflagen in der Regel keine positiven Auswirkungen auf die Arbeitsmarktintegration hatten. Erfahrungen mit der Wohnsitzauflage, wie sie in den 1990er Jahren mit den Spätaussiedlern gemacht wurden, haben ergeben, dass Wohnsitzzuweisungen die Arbeitsmarktintegration eher behindern – so das IAB in seiner Stellungnahme.

Hinzu kommt, dass Wohnsitzzuweisungen häufig die Familieneinheit zerreißen und auch andere soziale Zusammenhänge. Dabei wissen wir umgekehrt, dass gerade Familie und Freunde wesentliche Gelingensfaktoren für Integration sind. Das müsste definitiv mitbeachtet werden. Es ist schon gesagt worden: Integration gelingt dann,

wenn in einer Kommune insgesamt gute Rahmenbedingungen da sind. Dazu gehören Arbeit und Wohnen. Dazu gehören Kita und entsprechende Schulangebote und allem voran natürlich die Sprache und Integrationsangebote.

Die Berücksichtigung nur auf Antrag halten wir für verfehlt. Das heißt, wir gehen davon aus, dass von Amts wegen grundsätzlich geprüft werden müsste. Was bisher noch nicht erwähnt worden ist, dass der Widerspruch oder die Klage gegen die Wohnsitzzuweisung auch aufschiebende Wirkung haben muss, dass nicht erst im Nachhinein eine entsprechende Korrektur erfolgen kann.

Vorsitzende Griese: Dann kommen wir zur Fragerunde der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und es beginnt Frau Amtsberg, bitte sehr.

Abgeordnete Amtsberg (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich möchte anschließen an die Fragen meiner Kollegin Dağdelen zur Wohnsitzauflage und möchte den Kreis derer, die antworten, gern vergrößern und zwar den DAV bitten und auch Herrn Prof. Dr. Rosenbrock dazu nochmals Stellung zu nehmen. Die Fragen, die im Raum standen, waren zum einen, leistet dieses Gesetz sozusagen die Integration, fördert die Wohnsitzauflage die Integration von Menschen, ist sie nichtdiskriminierend ausgestaltet? Das ist die eine Frage, leistet dieses Gesetz das vor allem auch im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht? Denn es ist ja ein massiver Eingriff in die Freizügigkeitsrechte. Wie ist das in Einklang mit der Genfer Flüchtlingskonvention und natürlich auch mit dem Europarecht zu bringen? Und vielleicht erweitert um die Frage des bürokratischen Aufwandes, die so eine Wohnsitzauflage ja mit sich bringt. Ist es überhaupt realistisch, dass die Länder dieses, so wie es vorgesehen ist, umsetzen können?

Sachverständiger Münch (Deutscher Anwaltverein e. V.): Wir hatten in unserer Stellungnahme vorgetragen, dass wir die Wohnsitzauflage für mit höherrangigem Recht nicht vereinbar halten. In der Tat sieht Artikel 23 der Genfer Flüchtlingskonvention vor, dass Sozialleistungen wie eigenen Staatsangehörigen geleistet werden sollen. Und Artikel 26 der Genfer Flüchtlingskonvention setzt voraus, dass die Wohnsitzfreiheit wie anderen Drittstaatsangehörigen unter gleichen Umständen zu gewähren ist. Es hat eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes in Luxemburg gegeben, ganz frisch vom 1. 3. 2016, der sich mit dieser Frage indirekt auch für Flüchtlinge befasst hat und der darauf abstellt, ob der Personenkreis hier, also derer, die als Asylberechtigte, als Flüchtlinge oder subsidiär als Schutzberechtigte anerkannt sind, objektiv einen höheren Integrationsbedarf hat. Wir sind der Auffassung, dass man dies in dieser Pauschalität jedenfalls nicht sagen kann. Wir haben das in unserer Stellungnahme im Einzelnen aufgeführt.

Ich möchte nur insoweit darauf hinweisen, dass § 44a Aufenthaltsgesetz vorsieht, dass Integrationskurse auch anderen Drittstaaten aufgelegt werden können. Wir



denken auch, dass der Kontakt zu Personen aus dem eigenen Herkunftsstaat bei der Integration hilfreich ist, d. h. integrationsfördernd sein kann, insbesondere was Verfolgungs- und Fluchterlebnisse betrifft. Meines Erachtens sind die Vorschläge auch ungeeignet; denn beispielsweise das Kriterium Leerstand von Wohnungen ist durchaus ein kritisches Kriterium, weil wir ja wissen - das ergibt sich auch aus allen anderen Stellungnahmen -, dass Leerstand von Wohnungen ein Indiz dafür ist, dass es wenig Arbeit gibt. Insgesamt möchte ich sagen, diese Vorschrift ist eine komplexe Rechtskonstruktion, die ihre Praxistauglichkeit und Gerichtsfestigkeit erst noch beweisen muss. In der Tat.

Sachverständiger Prof. Dr. Rosenbrock: Ich halte die geplante Wohnsitzzuweisung nicht für geeignet, die nachhaltige Integration zu befördern oder sicherzustellen. Integration hängt davon ab, ob man sich in sozialen Netzwerken bewegt, ob man Unterstützung durch Familienangehörige bekommt und wie die Arbeitsmarktsituation ist. Das sind derzeit keine Kriterien bei der Wohnsitzzuweisung. Was geregelt werden soll, ist wahrscheinlich, dass die Sozialausgaben sich irgendwie nach dem Königsteiner Schlüssel verteilen. Das kann ich mal beiseite lassen, weil es ein sachfremdes Kriterium ist. Integrationsrelevant ist das Kriterium, ob auf diese Weise soziale Segregation verhindert werden kann. Und das ist erheblich zu bezweifeln. Die Formen von sozialer Segregation, die wir von früherem Migrationsgeschehen in Deutschland jetzt beobachten, sind ja gerade die Folge der Unterlassung von Integrationsbemühungen. Wenn man jetzt sieht, was in der Vergangenheit für Fehler gemacht worden sind und dies jetzt durch verstärkte zugehende Sozialarbeit, durch Betreuung, durch Ermöglichung eben auch von community-Selbstorganisation vermeidet, dann ist genau diese Gefahr so viel besser zu vermeiden als dadurch, dass man Menschen irgendwohin zwingt, wo sie nicht hinwollen. Was übrigens natürlich auch dazu führen würde, dass die Wohnsitzauflage nicht eingehalten würde.

Wir benötigten einen verstärkten polizeilichen Kontrollaufwand. Das ist sicherlich im Vergleich zu dem möglichen Nutzen ein sehr viel größerer Schaden. Außerdem ist das Ziel, Parallelgesellschaften zu vermeiden, wesentlich günstiger und menschenfreundlicher und auch integrationsfreundlicher auf dem soeben skizzierten Weg zu erreichen.

Vorsitzende Griese: Dann kommen wir jetzt zur dritten Runde der CDU/CSU-Fraktion, und dort beginnt Herr Linnemann. Wir sind jetzt in der letzten Runde, das ist die dritte Runde aller Fraktionen.

Abgeordneter Dr. Linnemann (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an den DIHK, Herrn Kiss und an Herrn Dannenbring vom Zentralverband des Deutschen Handwerks sowie vielleicht Frau Vorholz noch, wenn Sie sich auch angesprochen fühlen. Ich komme nochmal auf das Thema der dualen Ausbildung zurück. Vorort macht man immer

andere Erfahrungen. Zwei Probleme werden dort angesprochen. Erstens: Es ist unglaublich schwierig, junge Flüchtlinge für die deutsche Ausbildung zu motivieren. Stichwort Hilfstätigkeiten, die höher vergütet werden als die duale Ausbildung. Wie kann man Flüchtlinge motivieren? Was haben Sie dazu für Ideen? Zweitens: Thema Sprache. Da wird mir ganz oft gesagt, dass die Integrationskurse nicht ausreichen, auch nicht die berufsbegleitenden Maßnahmen, weil man mindestens B 1, wenn es geht B 2, braucht, um die Berufsschule zu verstehen. Sehen Sie diese Problematik auch? Wenn, ja: Wo müsste man nachbessern?

Sachverständiger Kiss (Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.): Vielen Dank, Herr Linnemann. Es ist in der Tat eine große Schwierigkeit, junge Geflüchtete an duale Ausbildung heranzuführen. Die ist in den meisten Herkunftsländern überhaupt nicht bekannt. Insofern streben zunächst viele junge Geflüchtete in einfache Helfertätigkeiten, um schnell Geld zu verdienen, oder sie gehen in Richtung Studium, das sie aus ihren Herkunftsländern kennen. Also ist Berufsorientierung von Anfang an in Richtung duale Ausbildung essentiell. Die muss in den Integrationskursen losgehen. Und die Sprache ist das zweite schwerwiegende Hindernis: Wir haben unsere Unternehmen befragt. Es dauert in etwa 22 Monate, bis die jungen Geflüchteten in den Betrieben ankommen. B 1 ist das Minimum, um eine Ausbildung anfangen zu können. Parallel zur Ausbildung muss weiterhin Sprachunterricht gegeben werden, um zum Ende der Ausbildung in Richtung von B 2 oder auch höher zu kommen. Je nach Ausbildungsberuf ist manchmal ein bisschen mehr als B 2 vonnöten. Eine permanente Sprachförderung von Beginn an, parallel zu den Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit, parallel zur Einstiegsqualifizierung und parallel zur Ausbildung - ich denke, das ist das Gebot der Stunde, um letzten Endes die Ausbildung erfolgreich abschließen zu können.

Sachverständiger Dannenbring (Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.): Tatsächlich ist es das Problem der dualen Ausbildung, dass die Flüchtlinge die duale Ausbildung in ihren Herkunftsländern nicht so kennen, wie hier in Deutschland. Das ist ein großes Problem für die Ausbildungsbereitschaft hier in Deutschland. Das gilt gerade auch für das Handwerk. Das Handwerk hat in vielen Herkunftsländern nicht den Stellenwert, den es in Deutschland hat. Hier müssen wir erstmal bei den Flüchtlingen, die hier ankommen, Überzeugungsarbeit leisten, dass das Handwerk auch entsprechende Karrierechancen eröffnet, die in den Heimatländern gar nicht so bekannt sind. Insofern schließe ich mich den Ausführungen von Herrn Kiss an, dass dies auch eine Frage ist, die in den Integrationskursen stärker behandelt werden müsste, dass hier eine entsprechende Überzeugungsarbeit bei den Flüchtlingen, was die duale Ausbildung angeht, geleistet werden muss.

Das Andere, die Sprachkurse: Sie haben völlig Recht, das ist weiterhin das zentrale Problem, da wir feststellen,



dass es doch viel länger dauert, die Flüchtlinge an ein erforderliches Sprachniveau heranzuführen, damit dies ausreichend ist für eine betriebliche Ausbildung. Selbst die Flüchtlinge, die jetzt mit der letzten Welle gekommen sind, die jetzt die Integrationskurse und die ersten Sprachkurse verlassen, haben oft nicht das B 1-Niveau, das erforderlich ist sowohl für die betriebliche Integration, und erst recht für die Berufsschule. Insofern müssen wir uns darauf einstellen, dass wir uns allen mehr Zeit geben müssen, einerseits den Flüchtlingen als auch letztlich den Betrieben. Denn die Erfahrungen zeigen, dass bei vielen Flüchtlingen erhebliche Mängel festzustellen sind.

Sachverständige Dr. Vorholz (Deutscher Landkreistag): Vielen Dank, Herr Dr. Linnemann, ich möchte gerne antworten. Sie fragten, wie gelingt es noch stärker, Flüchtlinge zu motivieren? Da möchte ich sagen, was wir jetzt im Integrationsgesetz an verbesserten Möglichkeiten, an Angeboten haben, das ist schon ein sehr guter Schritt voran. Die Flüchtlinge sind motiviert und es werden noch weitergehende Möglichkeiten geschaffen. Der Spracherwerb ist das A und O. Da sind wir uns alle einig. B1 ist schwer genug zu erreichen, von C1 mögen wir gar nicht träumen. Wichtig ist das entscheidende Hand-in-Hand, der Spracherwerb in den Sprachkursen Hand in Hand mit den Integrationskursen. Und Hand in Hand dann auch im Idealfall mit Maßnahmen. Deswegen möchte ich den Blick auf das Regelsystem wenden. Wenn wir dann im SGB II sind, wenn die Flüchtlinge anerkannt sind, als Asylberechtigte oder als anerkannte Flüchtlinge, wie können wir sie dann fördern im SGB II? Es ist gut, dass der Bund die Ausstattung der Jobcenter schon verbessert hat. Das möchte ich ausdrücklich anerkennen, dass wir flüchtlingsbedingt aufgestockte Mittel für die Jobcenter erhalten haben. Aber ich denke, man muss im SGB II auch die arbeitsmarktpolitischen Instrumente anschauen, was da jetzt weiterentwickelt werden muss, eventuell geöffnet werden muss, angepasst werden muss, für die besonderen Bedürfnisse des jetzt vorliegenden Personenkreises.

Abgeordnete Lindholz (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an Herrn Prof. Thym, an Herrn Prof. Putzke und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Es geht mir um die Neuregelung in § 29 Absatz 1 Nr. 4 Asylgesetz. Wir haben jetzt im § 29 unzulässige Anträge formuliert. Für diese Fallgruppe, dann nämlich, wenn sich ein Drittstaat bereit erklärt, einen Flüchtling zurückzunehmen, wird jetzt auch formuliert, dass der Asylantrag dann unzulässig ist und nicht mehr unbeachtlich. Folgerichtig entfällt dann auch die Wiederaufnahmefrist von drei Monaten für das Asylverfahren, wenn eine Rückführung oder eine Überstellung nicht möglich war. Ich habe das als Klarstellung verstanden. Die Opposition argumentiert hier, wir hätten eine materielle Verschärfung vorgenommen. Dazu hätte ich gerne Ihre Einschätzung gewusst.

Sachverständiger Prof. Dr. Thym: Die bisherige Regelung über die Rechtsfolgen von abgelehnten Asylanträgen ist überaus benutzerunfreundlich. Von daher ist es an sich

genommen schön, dass mit dem neuen § 29 eine übersichtliche Regelung mit einheitlicher Terminologie geschaffen wird. Aber der Streit geht ja auch gar nicht um die Regelung an sich, die sinnvoll ist, sondern um die Formulierung des Absatzes 1 Nummer 4, „Drittstaaten außerhalb der europäischen Union“, also etwa die Türkei. Hier kann ich persönlich die Kritik insoweit nicht nachvollziehen, als die Neuregelung in der Nummer 4 in Übereinstimmung mit Artikel 35 der Asylverfahrensrichtlinie der Europäischen Union in einem entscheidenden Punkt sogar strenger ist als die bisherige Regelung. In der vorgeschlagenen Nummer 4 wird darauf verwiesen, dass der Drittstaat bereit sein muss, die betroffene Person aufzunehmen. Das heißt, es reicht nicht aus, dass man woanders schon sicher vor Verfolgung war, sondern dieser Drittstaat muss jetzt nach der Neuregelung - anders als früher - auch bereit sein, die betreffende Person aufzunehmen. Das ist eine höhere Anforderung im Vergleich zu der bisherigen Regelung, so dass die Regelung diese nicht verschärft, sondern zugunsten von Antragstellern eine höhere Anforderung stellt. Allerdings ist es richtig, dass dafür an anderer Stelle die Formulierung weggelassen wird, wonach nach drei Monaten das ursprüngliche Asylverfahren aufzunehmen ist, wenn die Überstellung gescheitert ist. Allerdings wird das in der Praxis selten eintreten, weil der Drittstaat nach der Neuregelung ja bereit sein muss, die betreffende Person aufzunehmen, was bisher nicht der Fall war. Selbst wenn der Staat ursprünglich bereit war, danach aber die Überstellung scheiterte, muss man auch künftig nach der Neuregelung natürlich ein neues Asylverfahren durchführen, das sich dann allerdings nach den Regelungen über Folgeanträge richtet, nachdem der erste Antrag als unzulässig zurückgewiesen wurde. Das ist nicht anders als beim Dublin-Verfahren, wo wir heute vielfach im ersten Schritt eine Einstellung des Verfahrens haben, für den Fall, dass die Rückstellung in den Dublin-Staat scheitert, dann aber ein zweites Verfahren durchzuführen ist.

Ganz kurz zur Türkei, weil ja die Verdächtigung im Hintergrund steht, dass auf der Grundlage der Neuregelung Personen in die Türkei zurückgeführt werden sollen: Das ist wahrscheinlich eher fernliegend allein deswegen, weil nach dem Inhalt der EU-Türkei-Vereinbarung Personen aus Deutschland gar nicht in die Türkei zurückgestellt werden können. Das bezieht sich immer nur auf Griechenland. Auch das Rückführungsabkommen der EU mit der Türkei betrifft nur Personen, die direkt aus der Türkei in einen Mitgliedstaat eingereist sind. Wer aber heute nach Deutschland kommt und davor einmal in der Türkei war, kommt üblicherweise über andere EU-Staaten, so dass auch hier das Rückführungsabkommen zwischen der EU und der Türkei überhaupt nicht gilt, so dass diese Verdächtigung, die dahintersteht, wahrscheinlich doch sehr fernliegend ist.

Sachverständiger Prof. Dr. Putzke: Wer nach Herrn Thym dran ist, ist in der komfortablen Situation, dass man sich dem Gesagten in der Regel anschließen kann. Alles, was er gesagt hat, sehe ich genauso.



Vielleicht noch eine Ergänzung, was Absatz 2 angeht, der gestrichen werden soll. Es war bisher so, dass allein die Tatsache der Rückführung entscheidend war und nicht die Möglichkeit. Wenn innerhalb der drei Monate die Rückführung nicht gelang, aber es sicher war, dass kurz nachher die Rückführung gelingt, dann musste man nach Ablauf der Frist trotzdem wieder ein Asylverfahren einleiten. Die Abschaffung dient in der Tat der Verfahrensbeschleunigung und wird nicht dazu führen, dass da jetzt plötzlich in unsichere oder in Länder abgeschoben wird, die dann vielleicht nicht unsere Standards erfüllen oder ein Vorgehen nicht mit Artikel 16 a des Grundgesetzes vereinbar ist.

Was die Änderung von „unzulässig“ und „unbeachtlich“ angeht, so ist das, soweit ich das sehe, eine Änderung, die allein klarstellenden Charakter hat. Es war bisher so, dass diese Unterscheidung eigentlich nur deshalb vorhanden war, weil es eine Zuständigkeitstrennung gab zwischen der Asylbehörde und dem BAMF. Diese Zuständigkeitstrennung ist weggefallen. Früher war es so, wenn die Ausländerbehörde einen Antrag für unbeachtlich erklärt hatte, dass das BAMF damit gar nicht erst befasst wurde. Aber diese Zuständigkeitstrennung gibt es nicht mehr. Deswegen ist der Begriff „unbeachtlich“ inzwischen entbehrlich. Das ist eine reine Klarstellung.

Sachverständige Gräfin Praschma (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge): Das Letzte kann ich nicht ganz nachvollziehen, denn die Anträge landen natürlich bei uns. Wir wollten im Grunde zur Rechtsklarheit beitragen, als wir diesen Vorschlag gemacht haben, weil sich der Begriff der Beachtlichkeit in normale Rechtskategorien eigentlich schwer einordnen lässt. Wir wollten zur Klarheit beitragen, weil wir natürlich auch im Rahmen der Ausbildung von unseren neuen Entscheidern gefragt werden: Was ist denn unbeachtlich? Ist das unzulässig? Ist das unbegründet? Hier sollte eine Zusammenfassung zur Überschaubarkeit, zur Normklarheit aller Gründe geschaffen werden, die zur Unzulässigkeit des Antrags führen. In der Praxis spielt § 27 überhaupt keine Rolle. Ich wüsste nicht, wann wir den Paragraphen angewendet hätten. Man könnte sogar die Frage stellen: Brauchen wir diesen Paragraphen überhaupt? Aber unter dem Strich gesehen gab es überhaupt keine Hintergedanken. Das ergibt sich auch aus der Begründung des Gesetzes nicht. Es war überhaupt nicht angedacht, dass hier eine Rechtsänderung gegenüber dem bisherigen Status herbeigeführt werden sollte. Von daher können wir diese Missverständnisse, die hier aufgetreten sind, nicht nachvollziehen.

Abgeordneter Schiewerling (CDU/CSU): Ich wende mich noch einmal dem Thema Arbeitsmarktpolitik zu. Meine Frage geht an die BA und die Akademie Klausenhof. Unterstützt aus Ihrer Sicht die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung zum Zugang für spezielle arbeitsmarktpolitische Leistungen für Langzeitarbeitslose auch die Möglichkeit der Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt?

Ich beobachte, dass es überall zahlreiche Initiativen gibt, die durchaus auch erfolgreich sind. In meiner Region zum Beispiel gibt es eine enge Zusammenarbeit zwischen Berufskollegs, dem Landkreis und der Kreishandwerkerschaft. Denen ist es gelungen, durch ein kluges Konzept 80 % der Flüchtlinge in Ausbildung und Arbeit, die sie in ihren Kursen haben, zu vermitteln. Finanziert haben die das Ganze aus Mitteln, die man zusammengekratzt und zur Verfügung gestellt hat. Deswegen meine Frage, es gibt überall in Deutschland solche Initiativen. Können Sie sich vorstellen, solche Dinge auch in ein Konzept der BA mitaufzunehmen und bei der Weiterentwicklung der Maßnahmen mit zu berücksichtigen und sie dann auch für andere gängig zu machen?

Sachverständiger van der Cammen (Bundesagentur für Arbeit): Zu Frage Nummer eins: Tatsächlich, wenn die Zeiten, die Geflüchtete in Maßnahmen verbringen, auf die Zeiten angerechnet werden, so dass diese auch Zugang zu Maßnahmen bekommen, die für Langzeitarbeitslose gedacht sind, ist das mitzutragen. Das ist gut.

Zu Ihrer zweiten Frage: Wir sind häufig gefragt worden, ob das SGB III nicht um neue Paragraphen, neue Maßnahmen etc. erweitert werden soll. Es gibt auch - ich will nicht sagen tagtäglich, aber sehr häufig - gute Konzepte, die irgendwo erstellt an uns herangetragen werden. Die nehmen wir ernst. Auch aus den Verbänden, z. B. mit dem Handwerk setzten wir gerade ein Konzept um. Da gucken wir immer, was die gesetzliche Grundlage des SGB III ist. Sehr häufig, fast würde man sagen fast ausschließlich ist es so, dass es nicht um weitere Maßnahmen geht, sondern um eine sinnvolle oder intelligente Verknüpfung von bereits bestehenden Maßnahmen. Sehr häufig ist das der Fall. Deswegen, Herr Schiewerling, wenn Sie ein gutes Konzept aus der Region haben, wovon Sie sagen, das trägt Früchte, es kann vor Ort geprüft werden, aber dafür stehen wir auch zur Verfügung. Bislang läuft das eigentlich ganz gut.

Sachverständiger Paus-Burkard (Akademie Klausenhof gGmbH): Ich finde, die beiden Fragenkomplexe passen sehr gut zueinander. Grundsätzlich ist die Öffnung der Instrumente für Langzeitarbeitslose auch für die Flüchtlinge sehr sinnvoll. Allerdings muss man berücksichtigen - ich hatte es ja in meiner ersten Stellungnahme schon gesagt -, dass die Zielgruppe eine andere ist. Wir werden immer Sprachförderung und auch kulturelle Integration mitdenken müssen. Deswegen wird man intelligent steuern müssen, letztendlich auch von den Jobcentern, dass man nicht glaubt, dass ein Regelinstrument allein immer auch schon eine Integration bringt. Man muss genau gucken, wo der jeweilige Teilnehmer herkommt.

Das Zweite ist letztendlich ein bisschen Abkehr von den Regelinstrumenten, und ja, definitiv ich glaube, es gab noch keine Zeit, jedenfalls in der ich in der Bildung tätig bin, seit zehn Jahren, wo es so notwendig war, dass man Projekte ermöglicht. Und zwar nicht deswegen, weil ein Träger sagt, ich möchte gern ein Projekt machen, sondern letztendlich wegen des aufnahmefähigen Arbeitsmarktes.



Insbesondere die Arbeitgeber sagen, das muss ein Flüchtling, ein künftiger Arbeitnehmer mitbringen bzw. das kann er noch nicht. Er kann zwar relativ viel, aber da brauche ich irgendeine weitere Unterstützung und darf mich nicht durch ein SGB wühlen müssen, damit ich irgendein Regelinstrument finde, sondern muss definitiv sagen, da fehlt mit noch die Sprachkompetenz und die müssen wir dann im Zweifel auch berufsbegleitend fördern können oder zu einem Stand kommen, dass man B 1 erreicht, vielleicht auch B 2.

Vorsitzende Griese: Dann gehen wir jetzt weiter zur Fragerunde der SPD-Fraktion und es beginnt Frau Tack, bitte sehr.

Abgeordnete Tack (SPD): Meine Frage richtet sich an Frau Dr. Schu vom Sachverständigenrat. Ich möchte gern wissen, wie bewerten Sie die Öffnung einzelner Integrationsmaßnahmen nur für Personen mit guter Bleibeperspektive? Welche Alternativen hielten Sie noch für sinnvoll?

Sachverständige Dr. Schu (Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration GmbH): Der Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration hat sich dafür ausgesprochen, die vorgesehene Öffnung, die wir sehr begrüßenswert finden, für eine frühe Integration auszuweiten - auch mit Blick auf solche Personen, die derzeit ausgeschlossen werden. Das ist schon angesprochen worden. Derzeit sind ja z. B. Afghanen, weil sie eine Gesamtschutzquote unter 50 % haben, von dieser Öffnung ausgeschlossen. Diese Gruppe wird gleichzeitig im Verfahren nachrangig behandelt, d. h., die Verfahren dauern lange und zugleich ist der Zugang zu diesen Angeboten nicht eröffnet. Wenn man sich ansieht, dass die bereinigte Schutzquote (d. h. die inhaltliche Beschäftigung mit den Anträgen) eine Anerkennung von über 77 % ergibt, sieht man, das sind Menschen, die werden mit hoher Wahrscheinlichkeit hier bleiben. Deswegen plädiert der Sachverständigenrat dafür, für diese Gruppen auch Möglichkeiten vorzusehen. Das heißt, statt einer pauschalen Ausschließung von diesen Zugängen hier eine individuelle Prüfung vorzunehmen und auf dieser Basis zu entscheiden.

Abgeordnete Kolbe (SPD): Meine Frage geht an Frau Dr. Philippi von der Senatsverwaltung Berlin. Sie erproben auch ein integrationspolitisches oder integrationsbegleitendes Coaching. Bei den Firmen sind maximal 30 Stunden vorgesehen, damit noch Zeit bleibt, um anderes Integrationstechnisches zu tun. Machen Sie dort gute Erfahrungen? Das wäre meine erste Frage. Die Zweite: Die Aufwandsentschädigung soll auf 80 Cent pro Stunde abgesenkt werden. Was sagen Sie dazu?

Sachverständige Dr. Philippi (Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen, Berlin): Zunächst zu Ihrer Frage zum Jobcoaching: Im Augenblick führt die Berliner Senatsverwaltung ein Jobcoaching unter anderem für SGB-II-Langzeitleistungsbezieher durch, das ergänzend

zu geförderter Beschäftigung umgesetzt wird. Damit erzielen wir sehr gute Ergebnisse, weil die Integrationsquoten bei geförderter Beschäftigung mit Coaching doppelt so hoch sind wie bei geförderter Beschäftigung ohne Coaching, und messbare Integrationsfortschritte nachweisbar sind. Wir haben die Absicht, diese Coaching-Überlegung auf die Geflüchteten zu übertragen, um dann bspw. an den Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen anzuknüpfen. Hier sind wir im Augenblick erst im Konzepttest. Das heißt, wir erproben und entwickeln ein Fachkonzept für die Gruppe der Geflüchteten. Schon jetzt ist erkennbar, dass das Konzept etwas anders aufgezogen werden muss, weil es große Unterschiede gibt zwischen der Gruppe der Geflüchteten und der Gruppe der Langzeitarbeitslosen. Ein Gesichtspunkt dabei ist zum Beispiel die Motivation, die bei den Geflüchteten sehr hoch ist.

Zu Ihrer zweiten Frage nach der Aufwandsentschädigung und ihrer Absenkung: Ich schließe mich den Kollegen von den Kommunalen Spitzenverbänden an. Es sollte einheitlich bei 1,05 Euro bleiben. Zur Begründung der Bundesregierung würde ich lediglich noch gerne anführen wollen, dass die Prämisse, dass Arbeitsgelegenheiten, die in Einrichtungen umgesetzt werden, einen niedrigeren Aufwand mit sich bringen, so nicht trägt. Zumindest in Berlin streben viele Einrichtungsträger den sogenannten Cross-Over-Einsatz an. Das heißt, dass die Geflüchteten Arbeitsgelegenheiten nicht in der Einrichtung ausüben, in der sie selbst untergebracht sind, sondern in einer anderen Einrichtung, so dass auch bei internen Arbeitsgelegenheiten Fahrtkosten anfallen können.

Abgeordnete Kolbe (SPD): Meine Frage geht an Frau Bârsan von der BDA, Herrn Kiss vom DIHK und Herrn Dannenbring vom ZDH. Sie haben alle vorhin dafür argumentiert, die Ausbildungsförderung noch weiter zu öffnen für die Gruppe der Geflüchteten und auch in Teilen zu vereinheitlichen. Das ist durchaus mit Kosten für den Steuerzahler verbunden. Vielleicht können Sie nochmal argumentieren, warum es aus Sicht der auszubildenden Betrieben wichtig wäre, hier noch weiter zu öffnen.

Sachverständige Dr. Bârsan (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Aufgrund der Situation der Fluchtbiographie dieser Personengruppe besteht die Notwendigkeit, dass sie noch mehr unterstützt werden müssen. Es ist sehr wichtig, dass sie ab dem Moment, in dem sie einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen haben, auch den Zugang zu dieser Ausbildungsförderung haben und diesen in Anspruch nehmen können, damit diese Maßnahmen ihnen zum Berufsabschluss verhelfen.

Sachverständiger Kiss (Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.): Ich habe vorhin schon angedeutet, dass die duale Ausbildung das beste Mittel der Wahl ist, um langfristig auf dem Arbeitsmarkt bestehen zu können. Über eine einjährige Ausbildung oder die Absenkung der Ausbildungsstandards für Geflüchtete sollten wir nicht diskutieren, darüber wird hier zum Glück auch nicht diskutiert. Dann brauchen junge Geflüchtete aber auch von



Anfang an die gleichen Instrumente, die gleichen Hilfsmittel, die den Jugendlichen mit deutschen Wurzeln zur Verfügung stehen, um zu gewährleisten, dass man langfristig auf dem Arbeitsmarkt ankommt. Das ist der Grund dafür, dass wir für gleiches Recht für Alle plädieren. Keine *lex specialis* für Flüchtlinge, aber auch keine Benachteiligungen. Unser Plädoyer: Alle Instrumente von Beginn der Ausbildung an – soweit möglich - zur Verfügung stellen.

Sachverständiger Dannenbring (Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.): Dem kann ich mich nur anschließen. Die Flüchtlinge sind jetzt da, und wir benötigen jetzt die Instrumente für die Qualifizierung und Ausbildung. Das erwarten auch die Betriebe. Insofern müssen wir jetzt die finanziellen Möglichkeiten zur Verfügung stellen. Sie haben Recht, dass dies auch zu Belastungen führen wird, sei es für die Bundesagentur für Arbeit oder auch für den Bundeshaushalt, aber wie gesagt, die Probleme müssen jetzt gelöst und die Lücken geschlossen werden. Das erwarten die Betriebe, das erwarten die Flüchtlinge. Gegebenenfalls könnte man dann die Finanzierung befristen, dass sie dann für zwei, drei Jahre erstmal nur vorgesehen wird. Aber das sollte jetzt gemacht werden, um eben die Probleme, die wir jetzt haben, in den Griff zu kriegen und sie nicht auf die lange Bank zu schieben.

Abgeordnete Kolbe (SPD): Gleiches Thema mit einer Frage an die Arbeiterwohlfahrt. Die Öffnung der Förderung der betrieblichen Berufsausbildung ist für Geflüchtete auf drei Jahre befristet. Wie schätzen Sie das ein? Ist das sachgerecht?

Sachverständige Schöneck (AWO-Bundesverband e. V.): Wie wir schon des Öfteren gehört haben, sind das wichtige Instrumente zur Ermöglichung echter Teilhabe. Es ist nicht zu erwarten, dass für alle Flüchtlingsgruppen auch in Zukunft die Asylverfahren alle kürzer sein werden. In komplizierten Fällen werden Asylverfahren immer mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Dementsprechend wird es auch immer die Notwendigkeit geben, Menschen so früh wie möglich, auch schon während des Asylverfahrens, in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Daher würden wir es begrüßen, wenn hier von einer Befristung abgesehen werden würde.

Abgeordneter Rützel (SPD): Meine Frage geht an den DGB, an Frau Buntenbach. In Ihrer Stellungnahme schreiben Sie, dass die Ausbildungsmaßnahmen seitens einzelner Arbeitgeber missbraucht werden können oder könnten, um Mindestlohnregelungen zu umgehen. Welche Befürchtungen haben Sie da und welche Maßnahmen könnten aus Ihrer Sicht da abhelfen?

Sachverständige Buntenbach (Deutscher Gewerkschaftsbund): In dem Fall geht es um Einstiegsqualifizierungen, zu denen die Arbeitsagentur einen Zuschuss von 216 € gibt, und um betriebliche Praktika. Wegen dieser Zuschüsse und dieser Struktur ist es uns wichtig, dass die Einstiegsqualifizierung weiterhin zeitlich begrenzt bleibt

und auch wirklich in eine betriebliche Ausbildung mündet. Deswegen schlagen wir vor, dass die Einstiegsqualifizierungen verbindlich auf die Ausbildungszeit angerechnet werden, das würde an dieser Stelle helfen. Gleichzeitig sind Gewerkschaften dabei, auch bei der Frage der Einstiegsqualifizierung Tarifverträge in verschiedenen Branchen so zu verhandeln, dass klar ist, dass hier die Standards, unter denen die Einstiegsqualifizierung stattfindet, mit dem Ziel einer Einmündung in eine Ausbildung über den Tarifvertrag abgesichert wird. Aber was den Gesetzgeber betrifft, geht es uns darum, dass die Anschlussqualifizierung verbindlich auf die Ausbildungszeit angerechnet wird.

Abgeordnete Kolbe (SPD): Ich habe noch eine Frage an Frau Zwickert von der Diakonie. Im Moment ist diese neue Regelung für die Niederlassungserlaubnis für Geflüchtete oder für anerkannte Geflüchtete an Integrationsleistungen geknüpft. Eine Härtefallregelung ist nicht vorgesehen. Wie bewerten sie das?

Sachverständige Zwickert (Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband): Wir finden es sehr bedauerlich, dass dies nicht der Fall ist. Denn praktisch führen die Bedingungen dazu, dass besonders schutzwürdige Gruppen überhaupt gar nicht die Möglichkeit erlangen werden, diesen sicheren Aufenthaltsstatus zu erhalten. Das gilt insbesondere für ältere Menschen, die das Kriterium der Lebensunterhaltssicherung, in welcher Form auch immer, nie erreichen werden. Das gilt aber auch für andere Gruppen, die mit Behinderungen oder ähnlichen Beeinträchtigungen das Sprachniveau nicht erreichen werden. Und wenn man weiß, dass der sichere Aufenthalt natürlich der Motivator dafür ist, sich hier einzubringen und zu integrieren, dann weiß man, welche negativen Konsequenzen das hat.

Vorsitzende Griese: Vielen Dank. Jetzt gehen wir wieder über zur Fragerunde der Fraktion DIE LINKE. Herr Birkwald beginnt.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE): Meine Frage geht an das IAB. Sie betonen in Ihrer Stellungnahme die hohe Motivation und den Integrationswillen der Geflüchteten sowie die große Bedeutung sozialer Netzwerke. Wie sinnvoll sind dann Zwangsaufgaben wie Wohnsitzauflagen, und wie wirken sich diese Auflagen in der Praxis aus, vor allem auf die Chance einer Arbeitsaufnahme?

Sachverständiger Prof. Dr. Brücker (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung): Vielleicht erst ein Wort zu der hohen Motivation. Wir haben bisher noch keine quantitativen Befragungsergebnisse. Aber wir haben eine qualitative Studie gemacht, wo wir 123 Geflüchtete befragt haben. Wir können durchweg sagen, für Männer wie Frauen, dass die Arbeitsmotivation sehr hoch ist. Wir haben das auf einer Skala von 0 bis 10 eingeordnet. Da haben sich fast alle geflüchteten Männer wie Frauen in Hinblick auf die Bedeutung von Erwerbsarbeit auf einen Wert von 10, also bei dem höchstmöglichen Wert, eingeordnet, von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen.



Wenn wir jetzt über Zwangsmaßnahmen reden wie die Wohnsitzauflage, so ist die Wohnsitzauflage nicht, wie die Sanktionen, eine Zwangsmaßnahme, die Menschen in Arbeit bringen soll, sondern sie an einem Wohnort halten soll. Wenn man das ernst nimmt, was der EuGH sagt, dann gibt es eine sehr starke Begründungspflicht dafür, weil es ein Eingriff in die Freizügigkeit ist. Sie muss der Integration der Geflüchteten dienen.

Ich will einige Überlegungen und Befunde aus Sicht der wirtschaftswissenschaftlichen wie der sozialwissenschaftlichen Arbeitsmarktforschung vortragen. Der erste Punkt ist, dass Migranten sich generell überwiegend in urbanen Ballungsräumen ansiedeln, wo die Arbeitslosenquoten unterdurchschnittlich und die Beschäftigungsmöglichkeiten überdurchschnittlich sind. Das hat volkswirtschaftlich positive Folgen, auch positive Folgen für die Integration. Man kann das auch quantifizieren. Wir reden dort in Größenordnungen, wenn wir von Migranten generell reden, im zweistelligen Milliardenbereich.

Zweitens ist es so, dass es volkswirtschaftlich bei der Arbeitsmarktintegration darum geht, dass wir eine möglichst hohe Matching-Effizienz haben, dass die besten Arbeitgeber und Arbeitnehmer zueinander finden bei einem möglichst günstigen Arbeitsplatz. Darum ist eigentlich alles kritisch zu sehen, was die Arbeitssuche beschränkt. Es werden zwar durch das Integrationsgesetz nicht die Arbeitsmöglichkeiten beschränkt. Wenn man einen Job findet, kann man ihn auch an einem anderen Wohnort annehmen. Aber was die Arbeitssuche beschränkt, ist kritisch zu sehen und hat, das kann man nicht quantifizieren, negative Arbeitsmarktwirkungen.

Im Hinblick auf die ethnische Konzentration haben wir ambivalente Befunde. Auf der einen Seite sehen wir, dass über 60 % der Geflüchteten ihren ersten Job in der Vergangenheit über Familienangehörige, Freunde und Bekannte gefunden haben. Wir wissen auch aus der empirischen Forschung, dass dieser erste Job, wenn wir individuelle Merkmale kontrollieren, höhere Einstiegsgehälter hat und eine längere Beschäftigungsdauer als Jobs, die nicht durch ethnische Netzwerke gefunden wurden. Allerdings ist das Lohnwachstum geringer.

Ich komme zu den problematischen Befunden. Wir wissen auch, dass eine ethnische Konzentration zu geringerem Spracherwerb führt. Die Befunde im Hinblick auf Bildungserwerb sind ambivalent. Wir haben das zum Anlass genommen, die Wirkungen der Wohnsitzauflage für die Spätaussiedler zu untersuchen. Das ist eines der wenigen Beispiele, wo wir gute Daten haben, mit denen wir analysieren können, wie sich die Wohnsitzauflage empirisch ausgewirkt hat. Es ist eines der wenigen historischen Beispiele, die wir haben. Wir haben andere Evidenz aus Schweden. Da können wir sagen, unsere Befunde sind robust. Wir gehen davon aus, dass im Falle einer Wohnsitzauflage die Beschäftigungsquoten im zweistelligen Bereich niedriger ausfallen und dass wir wahrscheinlich auch anfangs geringere Löhne haben. Das

heißt, es gibt eine sehr robuste Evidenz, dass die Wohnsitzauflage zunächst die Arbeitsmarktintegration erschwert. Das würde ich dem Gesetzgeber zu bedenken geben.

Es gibt natürlich auch andere Dimensionen der Integration. Es geht auch um Wohnraum. Ich denke, wenn man über so etwas wie eine Wohnsitzauflage, die ein sehr starker Eingriff ist, nachdenkt, dann kann man darüber nachdenken, dass man Einschränkungen des Zuzugs in Kommunen, wo es massive Wohnraumknappheit gibt, zulässt, sofern der Betroffene nicht erwerbstätig ist. Das wäre ein wesentlich schwächerer Eingriff als eine generelle Wohnsitzauflage, die das Gesetz jetzt zumindest als Möglichkeit vorsieht. Es ist richtig, dass die Länder nach dem Integrationsgesetz relativ flexibel in der Handhabung sind. Aber immerhin besteht die Möglichkeit einer generellen Beschränkung der Wohnsitznahme. Das ist durch unsere Befunde, die wir im Hinblick auf die Arbeitsmarktintegration haben, nicht gedeckt durch einen höheren Integrationserfolg. Das Gegenteil ist der Fall.

Vorsitzende Griese: Wir kommen zur letzten Runde der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Frau Pothmer beginnt.

Abgeordnete Pothmer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Es geht mir jetzt um die Sanktionsregelungen, die in diesem Gesetz deutlich schärfer formuliert sind, als wir sie aus dem SGB II kennen. Meine Frage geht noch einmal an Sie, Herr Brücker. Sie haben hier die hohe Motivation betont. Können Sie vielleicht noch einmal sagen, wie Sie diese starken Sanktionsregelungen bewerten? Gibt es nicht sinnvollere Maßnahmen, um die Teilnehmer davon zu überzeugen, dass Integrationskurse sinnvoll sind?

Sachverständiger Prof. Dr. Brücker (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung): Im Grundsatz kann man, glaube ich, sagen, dass sich das Instrument des Förderns und Forderns in der Arbeitsmarktpolitik in der Vergangenheit bewährt hat. Wir finden auch, wenn wir uns die empirische Literatur anschauen, positive Evidenz. Allerdings ist die Evidenz nicht völlig eindeutig. Es ist so, wenn die Sanktionen zu stark sind, kann es dazu führen, dass sich Menschen völlig aus dem Arbeitsmarkt zurückziehen, in Richtung Schwarzarbeit gehen, Kleinkriminalität und Ähnliches - also Erscheinungen, die man nicht haben will. Das heißt, man braucht bei Sanktionen gewissermaßen Maß und Mitte, so würde ich es formulieren. Darum muss man mit diesem Instrument vorsichtig umgehen.

Die in dem Gesetz vorgesehenen Sanktionen sind sehr weitgehend. Sie können bis zum völligen Leistungsentzug führen. Damit würde ich sehr vorsichtig umgehen. Das würde ich für überzogen und auch für nicht angemessen halten. Ich würde im Prinzip die gleichen Sanktionen, wie wir sie aus der Arbeitsmarktpolitik kennen und beim SGB III und im SGB II anwenden, auch hier vorschlagen, aber ich würde nicht zu weitergehenden Sanktionen raten. Das halte ich von der Sache her nicht



für angemessen, und ich vermute, dass es auch ökonomisch nicht zielführend ist.

Abgeordneter Beck (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe eine Frage an Herrn Münch vom Deutschen Anwaltsverein e. V. und Herrn Rosenbrock vom Paritätischen. Ich schließe mich da an die Diskussion an, die Herr Prof. Dr. Putzke und Herr Prof. Dr. Thym geführt haben, der ja uns freundlicherweise in seiner Stellungnahme, weil er so viele Gesetze der Bundesregierung gut finden muss, das Asylpaket II auf Seite 126 noch mal kommentiert hat. Ist die Einschätzung richtig, die da gerade geäußert wurde, dass es sich beim § 29 Asylgesetz um keine rechtliche Verschlechterung handelt? Es gibt eine neue Systematik, die meinetwegen stimmen mag, was der Bundesinnenminister immer behauptet, dass sie keine Rechtsänderung in der Substanz beinhalten. Aber eine Vorschrift fällt auf jeden Fall weg, das ist der § 29 Abs. 2 altes Recht. Danach musste in der Vergangenheit spätestens, wenn man jemanden nach drei Monaten nicht außer Landes gebracht hat, das Verfahren in Deutschland aufgegriffen werden. In einer Nebenbemerkung hat Herr Prof. Dr. Thym zugestanden, dass zwar ein weiteres Verfahren hier möglich ist, aber nur nach § 51 Verwaltungsverfahrensgesetz, wenn erneut ein Antrag gestellt wird.

Meinem Eindruck nach ist das eine Verschlechterung, die zum Rechtsverlust des Asylsuchenden führen kann, der aus einem angeblich sicheren Drittstaat, sei es die Türkei oder Griechenland, kommt. Dazu wollte ich gerne Ihre fachliche Einschätzung haben. Wir müssen ja wissen, ob es eine Rechtsänderung beinhaltet, oder bleibt es beim alten Recht und wir haben nur eine neue Formulierung vorliegen?

Sachverständiger Münch (Deutscher Anwaltverein e.V.): Ich kann Ihnen, Herr Beck, nur zustimmen. Es sind in der Tat Verschlechterungen. Das Gesetz ist natürlich benutzerunfreundlich, aber es wird durch die Neuregelung nicht benutzerfreundlicher, sondern es stiftet im Gegenteil weitere Verwirrungen. Eine wesentliche Verschärfung ist, dass ein Asylantrag bisher nur unbeachtlich war, wenn offensichtlich anderweitige Sicherheit gegeben war. Das ist weggefallen. Es ist auch nicht klar, wie lange diese Fristen, dass ein Staat bereit ist, jemanden wieder aufzunehmen, eigentlich gelten sollen.

Ich möchte, weil die Zeit so knapp ist, auf die Stellungnahme vom UNHCR hinweisen, der ausführlich dargestellt hat, dass auch die Voraussetzungen, die in der EU-Verfahrensrichtlinie aufgestellt wurden, nicht beachtet sind, jedenfalls nicht im Gesetzeswortlaut, was dazu führt, dass wir eine zusätzliche Verkomplizierung der Rechtslage haben, weil die Verfahrensrichtlinie auf jeden Fall zu beachten ist.

Sachverständiger Prof. Dr. Rosenbrock: Zu der Rechtsfrage kann ich mich mangels Kompetenz nicht äußern, aber klar ist ja, dass es sich um eine Rechtsverkomplizierung handelt. Wenn ich als Sozial- und Gesundheitswis-

senschaftler darüber nachdenke, was die Voraussetzungen gelingender Integration sind, dann sind es natürlich physische Sicherheit, realistische Entwicklungsperspektiven, Transparenz über die Entwicklungsperspektiven, Aktivierung, Fördern und Fordern sowie Gerechtigkeit und Gleichbehandlung. Alles, was gegen diese Grundforderungen verstößt, macht Integration schwieriger und erhöht die Chancen von Desintegration, Aggressivität und Gewalt, Radikalisierung, Bildung von Parallelgesellschaften. Das wird in jedem Falle alles sehr viel teurer, als z. B. Integrationskurse so schnell wie möglich allen Menschen anzubieten und diese Leistungen auch allen – unabhängig von ihrem Herkunftsland – zur Verfügung zu stellen.

Vorsitzende Griese: Dann haben wir jetzt noch die sogenannte freie Runde, wo noch dringende offene Fragen geklärt und gestellt werden können. Da habe ich Herrn Lagosky, Frau Dağdelen und Herrn Strengmann-Kuhn auf der Liste.

Abgeordneter Lagosky (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an die Professoren Thym und Putzke. Sie lautet: Erachten Sie die Wohnsitzauflage als verfassungsrechtlich problematisch?

Sachverständiger Prof. Dr. Thym: Ich möchte auf den Inhalt meiner Stellungnahme verweisen, in der ich dargelegt habe, dass erstens der EuGH, was das Europarecht angeht, überraschend großzügig den Mitgliedstaaten sehr viel Spielraum gelassen hat, so dass in der Tat letztlich die Beurteilung der Rechtmäßigkeit von den deutschen Gerichten und der Verhältnismäßigkeitsprüfung abhängen wird. Bei dieser Prüfung ist – im Übrigen in Übereinstimmung mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte – dem Gesetzgeber ein gewisser Spielraum zuzubilligen, vor allem auch deswegen, weil die sozialwissenschaftlichen Wirkungszusammenhänge nicht eindeutig sind, so dass Sie einen Spielraum haben, den die Gerichte nur begrenzt überprüfen werden. Im Übrigen muss man sehen, dass das Bundesverfassungsgericht und auch das Bundesverwaltungsgericht bereits in mehreren Fällen in anderen Konstellationen Wohnsitzauflagen als mit dem Grundgesetz und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip vereinbar gebilligt haben, so dass ich mich wundern würde, wenn sie nun mit Blick auf die Neuregelung zu einem anderen Ergebnis kämen.

Sachverständiger Prof. Dr. Putzke: Das sehe ich genauso und verweise ebenfalls auf meine Stellungnahme. Man muss auch hinzufügen, dass es sich um keine Residenzpflicht handelt, sondern nur um eine Wohnsitzregelung, und dass die Freizügigkeit auch weiterhin gewährleistet ist. Insoweit gibt es keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Der Europäische Gerichtshof hat klargestellt, welche Kriterien er für zulässig erachtet. Das ist das Kriterium der Integration. Und genau darauf stellt der Gesetzentwurf beim Gesetzesziel ab. Insoweit halte ich es für wahrscheinlich, dass dieses Gesetz auch Bestand haben wird, wenn es einmal überprüft werden sollte.



Abgeordnete Dağdelen (DIE LINKE.): Meine Frage richtet sich an Frau Buntenbach und Herrn Professor Rosenbrock. Ich würde gerne eine allgemeine Einschätzung haben wollen, weil im Moment ist es so, dass erstmalig hier der Aufenthalt an eine Arbeitsaufnahme und einem Einkommen gekoppelt ist, vor allem an die Aufenthaltsverfestigung. Ich frage mich, wie schätzen Sie das ein, was das für Auswirkungen haben kann auf den Arbeitsmarkt, vor allen Dingen, wenn Flüchtlinge sich gezwungen fühlen, jetzt jede miese Art von Job anzunehmen, damit sie ihren Aufenthalt verfestigen können. Also, welche Auswirkungen hat dies auf den Arbeitsmarkt aus Ihrer Sicht? Welche Auswirkungen hat das auf die Stimmungslage in der Gesellschaft, wenn dort irgendwie das so wahrgenommen wird, als wenn es dort eine Verdrängung gibt oder eine Konkurrenz in das unterste Jobsegment dadurch nochmal befeuert wird.

Sachverständige Buntenbach (Deutscher Gewerkschaftsbund): Ich will zuerst festhalten, dass die Bindung der längerfristigen Niederlassungserlaubnis an andere Kriterien als daran, ob die Verfolgungssituation im Heimatland noch besteht, aus meiner Sicht vom Grundrecht her der Geflüchteten, um die es hier geht, sehr schwierig ist. Denn es handelt sich um anerkannte Flüchtlinge, insofern auch um ihren Schutzstatus. Das an die Integrationsleistungen zu binden, die die Flüchtlinge selbst erbringen, ist mehr als schwierig, wenn es zum Beispiel um den Spracherwerb geht. Keine Niederlassungserlaubnis für Analphabeten finde ich nicht in Ordnung.

Es sind vorhin schon andere Elemente genannt worden. Am Arbeitsmarkt sehe ich das Problem, wenn der Druck in Richtung auf eine Arbeitsaufnahme in dem Helferbereich steigt, um überhaupt eine Beschäftigungsperspektive zu eröffnen, kann das bedeuten, dass das gar nicht ausreicht, denn Aufstocken zu müssen bedeutet ja, dass in Frage steht, ob der eigene Lebensunterhalt und der der Familie gesichert werden kann. Gleichzeitig kann das zu einer Vergrößerung des Drucks in den Arbeitsmarkt hinein führen, den wir sowieso schon haben, der der besonderen Situation von Geflüchtete geschuldet ist. Weil sie vielleicht Schulden begleichen müssen, dafür, dass sie hier hingekommen sind – also an Schlepper - oder die eigene Familie unterstützen müssen. Solche finanziellen Probleme machen die Perspektive einer dualen Ausbildung für sie im ersten Schritt oft schwierig. Das heißt, sie müssen sowieso Geld verdienen und haben deswegen massiven Druck in den Arbeitsmarkt – auch im Bereich der Helfertätigkeiten hinein. Sie haben dann über diese neuen Kriterien bei der Niederlassungserlaubnis nochmals zusätzlichen Druck. Umso wichtiger ist es aus unserer Sicht, dass die Standards bei dem Mindestlohn und anderen Zugängen am Arbeitsmarkt für Flüchtlinge nicht

nach unten gedrückt werden. Damit würden die Flüchtlinge in Bereiche von Dumping hineingedrängt werden. Eine gesellschaftliche Spaltung wäre hier die Folge, die wir für ausgesprochen problematisch halten, wenn dann hier Flüchtlinge zur Dumpingmasse am Arbeitsmarkt würden. Das sind längerfristige Fragen, denen wir uns auch deshalb stellen müssen, weil wir eine Integration in gute Arbeit, zu guten Standards und in Ausbildung versuchen müssen, zu realisieren.

Sachverständiger Prof. Dr. Rosenbrock: Ich kann es sehr kurz machen. Ich schließe mich den Ausführungen meiner Vorrednerin an.

Abgeordneter Dr. Strengmann-Kuhn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe noch eine kurze Frage an Herrn Münch vom Deutschen Anwaltverein. Die Wohnsitzauflage hat Konsequenzen im sozialrechtlichen Bereich. Ich würde Sie gerne um Ihre Einschätzung der gefundenen Regelung im SGB II und SGB XII bitten, vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Grundrechts auf Existenzsicherung. Sehen Sie da verfassungsrechtliche Probleme? Wenn ja, welche?

Sachverständiger Münch (Deutscher Anwaltverein e. V.): Ich denke schon. Wenn am Ort des Wohnortes, an dem man sich aufhalten möchte und auf den man sich rechtmäßig eigentlich auch grundrechtmäßig aufhalten könnte, dort die Leistungen nicht so gewährt werden, wie sie benötigt werden, die ansonsten vorgesehen sind, dann halte ich das schon für ein Gleichheitsverstoß und ich halte es auch für einen Verstoß gegen die Rechtsprechung, dass ein Existenzminimum auf jeden Fall zu gewährleisten ist.

Vorsitzende Griese: Vielen Dank. Dann bedanke ich mich ganz besonders herzlich bei Ihnen, den Sachverständigen. Ich bedanke mich bei Ihnen, der interessierten Öffentlichkeit, den Abgeordneten und der Bundesregierung für diese intensive Anhörung.

Wir werden die Erkenntnisse bewegen und wollen noch vor der Sommerpause dieses Gesetz beschließen, das wissen Sie, weil viele wichtige Themen drinstehen und viele Maßnahmen, die genau das betreffen, was uns alle im Moment bewegt, wie wir Integration gut gestalten können. Vielen Dank für Ihre Hinweise dazu. Eine gute Heimfahrt und einen guten Tag. Den Abgeordneten noch eine gute Sitzungswoche. Ich schließe die Sitzung.

Sitzungsende: 17.18 Uhr

**Personenregister**

- Bârsan, Dr. Carmen (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) 1339, 1342, 1344, 1349, 1356
- Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.) 1337, 1345, 1357
- Brücker, Prof. Dr. Herbert (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung) 1339, 1341, 1346, 1357, 1358
- Buntenbach, Annelie (Deutscher Gewerkschaftsbund) 1339, 1341, 1344, 1345, 1346, 1357, 1360
- Cammen, Michael Gérard van der (Bundesagentur für Arbeit) 1339, 1341, 1343, 1348, 1355
- Dannenbring, Jan (Zentralverband des Deutschen Handwerks) 1339, 1340, 1341, 1342, 1343, 1344, 1353, 1356, 1357
- Eckenbach, Jutta (CDU/CSU) 1337
- Fogt, Dr. Helmut (Deutscher Städtetag) 1339, 1340, 1346, 1348, 1349
- Gräfin Praschma, Ursula (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) 1341, 1342, 1355
- Griese, Kerstin (SPD) 1335, 1337, 1340, 1343, 1345, 1346, 1347, 1349, 1351, 1352, 1353, 1356, 1357, 1358, 1359, 1360
- Jüsten, Prälat Dr. Karl (Kommissariat der Deutschen Bischöfe) 1339, 1341, 1342, 1349
- Kapschack, Ralf (SPD) 1337
- Kiss, M. (Deutscher Industrie und Handelskammertag e.V.) 1339, 1340, 1341, 1342, 1343, 1344, 1345, 1353, 1356
- Kolbe, Daniela (SPD) 1337, 1344, 1349, 1356, 1357
- Krellmann, Jutta (DIE LINKE.) 1335, 1340
- Kurth, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 1337
- Lagosky, Uwe (CDU/CSU) 1337, 1342, 1359
- Lenz, Dr. Martin 1339, 1341, 1350
- Lezius, Antje (CDU/CSU) 1337, 1343
- Linnemann, Dr. Carsten (CDU/CSU) 1337, 1353, 1354
- Lösekrug-Möller, PStS Gabriele (BMAS) 1338, 1340
- Lübking, Uwe (Deutscher Städte- und Gemeindebund) 1339, 1340, 1348, 1349
- Mast, Katja (SPD) 1337, 1344, 1350
- Möller, Prof. Dr. Dr. h. c. Joachim (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung) 1339
- Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 1336, 1337, 1340
- Münch, Berthold (Deutscher Anwaltverein e.V.) 1339, 1341, 1351, 1352, 1359, 1360
- Paschke, Markus (SPD) 1337, 1343, 1350
- Pätzold, Dr. Martin (CDU/CSU) 1337
- Paus-Burkard, Rüdiger (Akademie Klausenhof gGmbH, Dingen) 1339, 1341, 1343, 1355
- Philippi, Dr. Barbara (Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen, Berlin) 1339, 1341, 1356
- Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 1336, 1337, 1340, 1346, 1358
- Putzke, Prof. Dr. Holm 1339, 1341, 1348, 1349, 1354, 1359
- Rosenbrock, Prof. Dr. Rolf 1339, 1341, 1352, 1353, 1359, 1360
- Rützel, Bernd (SPD) 1337, 1357
- Schiewerling, Karl (CDU/CSU) 1337, 1341, 1343, 1355
- Schmidt (Ühlingen), Gabriele (CDU/CSU) 1337
- Schmidt (Wetzlar), Dagmar (SPD) 1337
- Schöneck, Jacqueline (AWO Bundesverband e.V.) 1339, 1341, 1343, 1350, 1351, 1357
- Schu, Dr. Cornelia (Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration SVR GmbH) 1339, 1341, 1356
- Stegemann, Albert (CDU/CSU) 1337
- Stracke, Stephan (CDU/CSU) 1337, 1349
- Strebl, Matthäus (CDU/CSU) 1337
- Strengmann-Kuhn, Dr. Wolfgang (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 1337, 1359, 1360
- Tack, Kerstin (SPD) 1337, 1356
- Thym, Prof. Dr. Daniel 1339, 1341, 1347, 1348, 1349, 1352, 1354, 1359
- Vorholz, Dr. Irene (Deutscher Landkreistag) 1339, 1340, 1346, 1348, 1349, 1353, 1354
- Weiler, Albert (CDU/CSU) 1337, 1342
- Whittaker, Kai (CDU/CSU) 1337
- Wolff (Wolmirstedt), Waltraud (SPD) 1337
- Zech, Tobias (CDU/CSU) 1337
- Zimmermann (Zwickau), Sabine (DIE LINKE.) 1335, 1340
- Zwickert, Petra (Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband) 1339, 1341, 1345, 1350, 1352, 1357